

Reform

Grundschulstruktur

Rhauderfehn

Reform Grundschulstruktur Rhauderfehn

**Gemeinde Rhauderfehn
- Hauptabteilung -**

Stand: August 2013

**Bearbeitung:
Helwig Weber
Bernhard Osteresch**

Inhalt:

Seite:

1. Anlass, Ziel und Zweck der Prüfung:	
1.1 Demografischer Wandel	05
1.2 Prüfungsbericht des Landesrechnungshofes	05
1.3 Finanzsituation der Gemeinde Rhaudefehn	05
2. Rahmenbedingungen	
2.1 Errichtung, Aufhebung und Organisation von Schulen nach § 106 NSchG und der Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO)	06
2.2 Eigenverantwortliche Schule	07
2.3 Ganztagschule	07
2.4 Inklusive Schule in Niedersachsen	08
2.5 Stellung der Schulleiterin und des Schulleiters	10
2.6 Zumutbare Schulwegzeiten	10
3. Ausgangslage und Prognose	
3.1 Feststellungen der Arbeitsgruppe „Schulen“	11
3.2 Kapazitäten der Schulen	11
3.3 Schülerzahlen mit Prognosen	13
3.4 Betriebskosten 2012	14
3.5 Erforderliche Investitionen	
3.5.1 Maßnahmen zur Verbesserung des Brandschutzes	15
3.5.2 Ganztagschulen	16
3.5.3 Inklusion	16
3.6 Konjunkturprogramme	16
3.7 Restbuchwerte gemäß Anlagenbuchhaltung	17
4. Bewertung	
4.1 Allgemein	18
4.2 Bewertung der Vorschläge des Landesrechnungshofes	18
4.3 Vorschläge zur zukünftigen Schulstruktur:	19
4.3.1 Grundschulen Rajen und Overledinger-Geest in Collinghorst	20
4.3.2 Grundschulen Rhaudermoor und Grundschule Sundermannschule	20
4.3.3 Grundschulen Konke-Oltmanns-Schule und Grundschule Langholt	21
4.3.4 Grundschule Klostermoor	23
4.3.5 Grundschule Burlage	23
4.3.6 Finanzielle Auswirkungen	24
4.4 Gesamtbeurteilung	25

Anlagen	Seite:
Anlage 1	
§ 106 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)	
Errichtung, Aufhebung und Organisation von öffentlichen Schulen	26
Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO)	28
RdErl. d. MK v. 7.5.2013	
Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen	30
Anlage 2	
Gesetzliche Grundlage der Eigenverantwortlichen Schule	32
Anlage 3	
Rechtsgrundlagen Ganztagschule	37
Anlage 4	
Einführung der inklusiven Schule - Rechtsgrundlagen	39
Anlage 5	
Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Leer	41
Anlage 6	
Schülerzahlenberechnung GS Rajen nach GS Overledinger-Geest	45
Anlage 7	
Schülerzahlenberechnung gem. Schulbezirk GS Sundermann und Rhaudermoor	46
Anlage 8	
Schreiben LK Leer vom 31.05.2013 Kindertagesstättenbedarfsplan	47
Anlage 9	
Schülerzahlenberechnung GS Konke-Oltmanns und Klostermoor-Nord nach GS Langholt	49
Anlage 10	
Schülerzahlenberechnung Klostermoor-Süd nach GS Burlage	50
Anlage 11	
Kostenberechnung Vorschlag GS Rajen nach GS Overledinger-Geest	51
Anlage 12	
Kostenberechnung Vorschlag GS Konke-Oltmanns u. Klostermoor-Nord nach GS Langholt und GS Klostermoor-Süd nach GS Burlage	52
Anlage 13	
Schreiben LK Leer vom 02.08.2013 Raumbedarf Förderschule Ihren	53

1. Anlass, Ziel und Zweck der Prüfung:

1.1 Demografischer Wandel

Bis zum Jahr 2050 wird die Bevölkerung in Deutschland um rund sieben Millionen Menschen auf insgesamt 75 Millionen schrumpfen, hat das Statistische Bundesamt berechnet. Die demografische Entwicklung und der fortschreitende Strukturwandel werden unsere Gesellschaft spürbar verändern.

Der demografische Wandel zwingt Kommunen, Schulen und jede Familie zum Umdenken. Die Schülerzahlen an Grundschulen in Niedersachsen gingen vom Jahr 2006 bis zum Jahr 2010 um 13 % zurück. Im selben Zeitraum verringerte sich die Anzahl der Grundschulen in Niedersachsen um 2,74 %.

Entsprechend der schulgesetzlichen Aufgabenverteilung haben die Schulträger das notwendige Schulangebot und die erforderlichen Schulanlagen vorzuhalten. Die veränderten demografischen Rahmenbedingungen stellen daher die Kommunen vor zentrale Herausforderungen.

Die Entwicklung der Schülerzahlen vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und deren Auswirkungen auf die Grundschullandschaft in Rhaderfehn ist aufzuzeigen und zu bewerten.

1.2 Prüfungsbericht des Landesrechnungshofes

Der Landesrechnungshof hat 2012 die Gemeinde Rhaderfehn hinsichtlich ihrer Grundschulen überprüft und festgestellt, dass sie bisher keine Maßnahmen gemäß § 106 NSchG getroffen hat, dass das Wirtschaftlichkeitsgebot gemäß § 110 Abs. 2 NKomVG im Spannungsverhältnis zum Bildungsangebot stärker beachtet werden muss und bei Investitionen nicht die Nachhaltigkeit beachtet wurde sowie gegen die Fördervorschriften bzgl. der gewährten Fördermittel nach den Konjunkturpaket II - Programm verstoßen wurde.

Im Ergebnis schlägt der Landesrechnungshof die Schließung der Grundschulen Klostermoor, Burlage, Konke-Oltmanns und Rajen vor.

1.3 Finanzsituation der Gemeinde Rhaderfehn

Im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes hat der Verwaltungsausschuss am 5. Februar 2013 auf Empfehlungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 6. November 2012 und 15. Januar 2013 die Verwaltung beauftragt, die Strukturen der Grundschullandschaft in Rhaderfehn vor dem Hintergrund der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Errichtung, Aufhebung und Organisation von Schulen nach § 106 NSchG und der Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO)

(Rechtsgrundlagen siehe Anlage 1)

Die Schulträger von Grundschulen sind gemäß § 106 Abs. 1 NSchG u.a. verpflichtet, Schulen zu errichten, zu erweitern, zusammenzulegen oder aufzuheben, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dieses erfordert.

Nach § 106 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 NSchG haben Schulträger bei schulorganisatorischen Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 u.a. zu berücksichtigen, dass schulorganisatorische Maßnahmen der Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebotes nicht entgegen stehen sollen.

Mit der Streichung des § 26 NSchG zum 31. Oktober 2009 entfiel die Pflicht zur Schulentwicklungsplanung, für die bisher die Landkreise zuständig waren. Nunmehr soll der Schulträger dem demografischen Wandel vorrangig mit der Durchführung von Maßnahmen gemäß § 106 Abs. 1 NSchG begegnen.

Die **Verordnung über die Schulorganisation vom 17. Februar 2011** bestimmt für die Schulen Anforderungen an Schulstandorte, Voraussetzungen für Außenstellen, Anforderungen an die Größe von Schulen und Teilen von Schulen sowie Anforderungen an Schuleinzugsbereiche. Sie nennt Mindestzügigkeiten und nennt Ausnahmeregelungen für die Fortführung kleiner Grundschulen. Sie gibt vor, dass als Planungsgröße für den Raumbedarf von Grundschulen eine Schülerzahl von 24 je Zug anzusetzen ist. Als Planungszeitraum ist hinsichtlich der Nachhaltigkeit schulorganisatorischer Entscheidungen eine Prognose der Schülerzahlen für mindestens 10 Jahre zugrunde zu legen.

Die Regelungen bedeuten, dass nach geltendem Schulrecht schon heute die Gemeinde als Schulträgerin eine gemeindeweite und nicht nur eine ortsteilbezogene Betrachtung vorzunehmen hat und dabei verpflichtet ist, durch schulorganisatorische Maßnahmen auf eine angemessene und ausgewogene Schul- und Klassengröße im Grundschulbereich zu achten hat.

Für die Fortführung einer Grundschule ist sicherzustellen, dass dieses über eine für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße verfügt. Nach heutigem Recht muss eine Grundschule für den Fortbestand als eigenständige Schule eigentlich mindestens eine Klasse pro Jahrgang haben. Nur wenn es die Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebotes erfordert und eine andere Schule für Schülerinnen und Schüler unter zumutbaren Bedingungen nicht erreichbar ist, kann diese Mindestzügigkeit auch unterschritten werden.

Bei Vorliegen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen besteht eine Rechtspflicht des Schulträgers zu organisatorischen Maßnahmen.

2.2 Eigenverantwortliche Schule

(Rechtsgrundlagen siehe Anlage 2)

Am 1. August 2007 ist das Gesetz zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule in Kraft getreten. Seitdem haben alle Schulen eine größere Eigenverantwortung. Das Land hat zugleich entschieden, diesen größeren Freiraum in einen „Orientierungsrahmen Schulqualität“ zu stellen, und verbindet dies mit der Verpflichtung zu Selbstevaluation und Schulinspektion. Die Schulen stellen ein Schulprogramm und ein Leitbild auf. Sie können jetzt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ihre eigenen schulischen und unterrichtlichen Profile entwickeln, Personal auswählen und führen, eigene Wege zur Erreichung der Unterrichtsziele und Abschlüsse gehen und auf der Basis regelmäßiger Qualitätskontrollen Wege zur Verbesserung ihrer Arbeit suchen. Die Entscheidungsbefugnisse der Schulen wurden erheblich erweitert. Viele Verwaltungsarbeiten werden jetzt von den Schulleitungen einschl. Schulsekretariate erledigt.

Die Eltern haben in den Schulen jetzt mehr zu sagen. Sie wirken über dem Schulvorstand an entscheidender Stelle mit. Sie gestalten aktiv die Arbeit der Schulen mit. In der Qualitätsentwicklung werden die Schulen unterstützt von der zum 1. Mai 2005 eingeführten Schulinspektion. Inzwischen wurden alle Grundschulen in Rhauderfehn einmal von der Schulinspektion überprüft.

Die Schulen bewirtschaften ein eigenes Landesbudget.

2.3 Ganztagschule

(Rechtsgrundlagen siehe Anlage 3)

Ganztagschulen haben in den letzten Jahren deutlich an Akzeptanz gewonnen. Im Jahre 2003 befürworteten gerade einmal 49 % der Bevölkerung die Einführung von Ganztagschulen, 2011 sind es 61 %, von den Eltern mit schulpflichtigen Kindern sogar 64 %. Im Gegenzug sank die Zahl derer, die sich gegen Ganztagschule aussprechen, von 29 % im Jahre 2003 auf 19 % im Jahre 2011. Die Zahlen sprechen eindeutig für den Bedarf an Ganztagschulen. Im Jahr 2003 gab es landesweit 155 Schulen mit ganztägigen Angeboten. Mit Schuljahresbeginn 2011/12 halten über 1300 Schulen ganztägige Angebote vor, d. h. jede dritte öffentliche allgemeinbildende Schule in Niedersachsen ist eine Ganztagschule.

In Rhauderfehn sind bereits die Grundschulen Konke-Oltmanns-Schule, Rajen, Rhaudermoor und Langholt Verlässliche Grundschulen mit einem offenen Ganztagsangebot. Diese Schulen machen ihren Schülerinnen und Schülern an vier Nachmittagen bis etwa 15:30 Uhr ein Betreuungsangebot. Die Eltern entscheiden, ob ihr Kind dieses Angebot annimmt oder nicht. Die Schulkinder erhalten ein Mittagessen in der Schule und haben eine Hausaufgabenbetreuung. Danach geht es in die Angebotsphase. Die Schulen bieten kreative, musische und sportliche Angebote. Die Kinder basteln, werken, malen, treiben Sport oder nehmen andere spezielle Angebote wahr.

Die Ganztagschulen können derzeit ohne finanzielle Unterstützung des Landkreises und der Gemeinde die Ganztagschule nicht betreiben. Beide investieren erhebliche Mittel in den laufenden Betrieb der Ganztagschule. Es gibt ein Fördermodell. Es ist davon auszugehen, dass das Land Niedersachsen mittelfristig eine verpflichtende Ganztagschule einführen wird. Die Gemeinde Rhauderfehn musste für die Ganztagschulen auch im Gebäudebestand investieren. Die Ganztagschule benötigt zusätzliche Räume für die Essensausgabe (Mensa)

und für die Betreuung, zusätzliche Lehr- und Lernmaterialien müssen angeschafft werden. Die Schulverwaltungsstunden der Schulsekretärinnen wurden erhöht und Küchenhilfen eingestellt. Für den Nachmittagsunterricht sind für das benötigte Material zusätzliche Mittel bereitgestellt worden.

Der Verwaltungsausschuss hat beschlossen, dass grundsätzlich alle Grundschulen Ganztagschule werden können. Im Fall der Grundschule Burlage wurde allerdings festgelegt, dass gerade aufgrund der erhöhten Verwaltungs- und Organisationsarbeit dieses nur möglich ist, wenn eine feste Schulleitung an dieser Schule ist.

Große Auswirkungen hat die Einführung der Offenen Ganztagschulen auf die Schulbezirke und somit auch auf die Schulentwicklungsplanung, denn § 63 Abs. 4 NSchG bestimmt, dass Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Schulbezirk einer Ganztagschule mit ganz oder teilweise verpflichtendem Angebot haben, eine Halbtagschule derselben Schulform desselben oder eines anderen Schulträgers und auch umgekehrt besuchen können.

Diese Wahlmöglichkeit haben einige Eltern für ihre Kinder genutzt. So sind Kinder von ihrer Stammschule abgewandert, um eine Ganztagschule zu besuchen. Auch einzelne Kinder aus Nachbargemeinden wurden in unseren Grundschulen aufgenommen, da es dort noch keine Ganztagschulen gab. Für diese Kinder erwächst automatisch ein Anspruch auf Schülerbeförderung, den der Landkreis Leer erfüllen muss.

Der Landkreis Leer beteiligt sich finanziell an den Betrieb von Ganztagschulen und möchte an möglichst allen Grundschulstandorten einen Ganztagsbetrieb.

2.4 Inklusive Schule in Niedersachsen

(Rechtgrundlagen siehe Anhang 4)

Durch das Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule vom 23. März 2012 wurde das Niedersächsische Schulgesetz dahingehend geändert, dass die öffentlichen Schulen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang ermöglichen.

Mit dem Gesetz wird das Ziel verfolgt, dass in Niedersachsen Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung an jedem Lernort ihren Bedürfnissen und Ansprüchen entsprechend lernen können, die notwendige Qualität und der erforderliche Umfang an Unterstützung für alle Schülerinnen und Schüler gesichert sind, die Zusammenarbeit aller an der Förderung eines Kindes beteiligten Personen und Institutionen gewährleistet ist und sonderpädagogische Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote ein qualitativ hochwertiges gemeinsames Lernen ermöglichen.

Die Schulträger müssen ab dem Schuljahr 2013/2014 inklusive Grundschulen und inklusive weiterführende Schulen vorhalten (§183c Abs. 1 Satz 1 NSchG), und zwar aufsteigend, beginnend mit den Schuljahrgängen 1 bzw. 5.

Für einen Übergangszeitraum bis zum Schuljahr 2018/19 kann der Schulträger gemäß § 183 c NSchG Schwerpunktschulen (auch mit benachbarten Schulträgern) bilden, an denen Schülerinnen und Schüler mit einem speziellen Förderbedarf zusammen gefasst werden können.

In den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung können im Primarbereich keine Schwerpunktschulen gebildet werden.

Welche Schulform die Schülerinnen und Schüler besuchen, entscheiden die Erziehungsberechtigten. Nach wie vor kann eine Förderschule besucht werden. Das gilt nicht für die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, hier werden Schülerinnen und Schüler zukünftig erst ab dem 5. Schuljahrgang unterrichtet.

Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung kann in den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören festgestellt werden.

Für einen Zeitraum bis zum Schuljahr 2018/19 bildet die Gemeinde Rhauferdehn gemäß § 183 c NSchG für das Gemeindegebiet als Schwerpunktschule die Grundschule Langholt für die Aufnahme von Schülerinnen und Schüler mit einem Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Geistige Entwicklung“, „Hören und Sehen“.

Die Gemeinde Rhauferdehn muss somit für die Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung barrierefrei die erforderlichen Schulanlagen ab dem Schuljahr 2018/19 errichten und die Schulanlagen mit der notwendigen Ausstattung versehen. Es kann nicht vorhergesagt werden, welche Aufwendungen für den Schulträger durch die Inklusion entstehen werden. Entscheidend wird sein, für welche Schulform sich die Eltern entscheiden und wie der konkrete Bedarf des einzelnen Schülers aussieht. Hier kann evtl. die differenzierte Betrachtung der einzelnen Personengruppen hilfreich sein.

Die an der GS Langholt eingerichteten **Sprachheilklassen** werden bis zum Ende des Schuljahres 2015/16 weitergeführt. Neue Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt „Sprache“ werden im Rahmen der Inklusion an der Stammschule eingeschult.

Für diese inklusiven Bildungsangebote werden Aufwendungen im Hinblick auf die bauliche und räumliche Ausstattungen (z.B. schallisolierende Maßnahmen) sowie zusätzlichen Anschaffungen (Einzeltische, höhenverstellbare Tische und Stühle, Pausenspielgeräte, etc.) entstehen.

Neben der allgemeinen Barrierefreiheit, nämlich der Erreichbarkeit aller Allgemeinen Unterrichtsräume (der Fachunterrichtsräume, Sporthalle, Schulhof, Sanitäreinrichtungen, Computerraum) sind Behindertenparkplätze für besondere Schülerbeförderung (möglichst nah am Schulgebäude), unter Umständen auch pflegegerechte Sanitärräume mit Wickelmöglichkeit, Therapieräume, auch ein bis zwei Räume für sonderpädagogische Grundversorgung für Förderung und Gespräche mit entsprechender Ausstattung, Diagnostik- und Fördermaterial erforderlich. Für Schülerinnen und Schüler mit Wahrnehmungsproblemen sind gute Akustik und eine besondere Lichtsituation erforderlich. Zusätzliche Stellflächen für Hilfsmittel (Rollstühle/ Stehbretter/Dreiräder) müssen vorhanden sein. Die Arbeitsplätze müssen behindertengerecht sein. Evtl. ist eine andere Tafelhöhe erforderlich. Eine arbeitsnahe Stromversorgung kann erforderlich sein. Evtl. ist ein Kühlschrank für Notfallmedikamente erforderlich. Der Schulträger ist nicht verpflichtet, alle möglichen Beeinträchtigungen zu prognostizieren und vorab die Voraussetzungen zu schaffen. Er muss jedoch realistische Rahmenbedingungen berücksichtigen und dann im Bedarfsfall konkrete Anforderungen zeitnah umsetzen.

Inzwischen ist festgelegt, dass die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf bei der Klassenbildung doppelt angerechnet werden. Dieses kann unter Umständen zu einem Mehrbedarf an Klassenräumen führen.

2.5 Stellung der Schulleiterin und des Schulleiters

Die Stellung der Schulleiterinnen und Schulleiter ist seit dem Inkrafttreten des Schulgesetzes im Jahre 1974 deutlich verstärkt worden. Waren sie ursprünglich nur eine Art Geschäftsführerin oder Geschäftsführer der Gesamtkonferenz, ist durch die Schulgesetznovellen von 1980 und 2006 ein Rollenwechsel zu Vorgesetzten mit umfassenden Befugnissen in organisatorischen, administrativen, aber auch pädagogischen Angelegenheiten erfolgt. Eine „Auffangvorschrift“ (§ 43 Abs. 3 Satz 1) stellt sicher, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter in allen Angelegenheiten entscheidet, in denen nicht eine Konferenz oder der Schulvorstand zuständig ist. Diese „Auffangvorschrift“ sichert der Schulleiterin oder dem Schulleiter eine Art „Allzuständigkeit“: Entscheidungsbefugnis in allen Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenkatalogen der Konferenzen oder des Schulvorstandes enthalten sind.

Unabhängig von schulgesetzlichen Regelungen dürfte es zu einer weiteren Stärkung der Stellung der Schulleiterinnen und Schulleiter kommen, wenn ihnen im Zuge der Schulverwaltungsreform weitere dienstrechtliche Befugnisse übertragen werden.

Der Landesschulbehörde ist es trotz mehrmaligen Ausschreibens nicht gelungen, die seit Jahren vakanten Schulleitungsstellen in Burlage und Klostermoor zu besetzen. Hier wurden Übergangslösungen durch kommissarische Schulleitungen gefunden. Diese Schulleitungen der vergangenen Jahre werden von Schulleitungen benachbarter Schulen wahrgenommen. Gerade an kleinen Grundschulen kümmern sich Schulleiter zusätzlich oft noch um eine eigene Klasse. Wie oben dargestellt, sind in den letzten Jahren viele neue Aufgaben dazugekommen. Auch die Inklusion bringt zusätzliche Aufgaben. Viele Schulleiter merken an, dass der Job des Schulleiters nur zu 50 Prozent etwas mit Pädagogik zu tun hat.

Die ausgeschriebenen Stellen sind finanziell auch nicht attraktiv. In Zukunft werden wohl immer häufiger zwei Schulen von einem Schulleiter verwaltet werden müssen. Mit der Landesschulbehörde sind Gespräche zu führen, ob nicht gegebenenfalls Schulleiter, die ihre Funktion aufgrund der Schulstrukturreform verlieren an anderen Rhauderfehner Schulen eingesetzt werden können. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Personalhoheit beim Land Niedersachsen liegt.

2.6 Zumutbare Schulwegzeiten

(Rechtsgrundlage siehe Anlage 5)

Der Kreistag des Landkreises Leer hat in seiner Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Leer vom 15. Mai 1997 als Anspruch für eine Schülerbeförderung eine Schulwegmindestentfernung für Schüler und Schülerinnen der Schulkindergärten und der 1. - 4. Schuljahrgänge sowie der Sonderschulen von mindestens 2,0 km festgelegt. In § 3 dieser Satzung gelten als zumutbare Schulwegzeit für Schüler und Schülerinnen des Primarbereiches von nicht mehr als 45 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.

Für die Schülerinnen und Schüler, die mit Genehmigung der Schulbehörde eine andere als die zuständige Schule benutzen, gilt ein Schulweg von max. 60 Minuten als zumutbar.

Je nach Schulweglänge und Transportmittel entstehen dem Landkreis Leer unterschiedlich hohe Kosten für die Schülerbeförderung. Pauschal kann von jährlichen Kosten in Höhe von ca. 450,00 € je Schülerin bzw. Schüler ausgegangen werden.

3. Ausgangslage und Prognose

3.1 Feststellungen der Arbeitsgruppe „Schulen

Durch Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 15. Januar 2013 wurde zur Vorbereitung der Angelegenheit eine Arbeitsgruppe „Schulen“ eingerichtet. Mitglieder dieser Arbeitsgruppe sind von der CDU-Fraktion die Ratsmitglieder Folkmar Watzema und Helmut Temmen, von der SPD-Fraktion die Ratsmitglieder Helga Cordes und Hermann Koenen sowie von der BfR/Bündnis90/Die Grünen/Friese-Gruppe die Ratsmitglieder Ernst Claussen und Uwe Malchow. Als Vertreter der Eltern ist der Vorsitzende des Gemeindeelternrates Ingo Heynen und als Vertreter der Lehrer der Schulleiter der Grundschule Langholt Dieter Mithöfer. Ferner gehören Bürgermeister Geert Müller und die Herren Bernhard Osteresch sowie Helwig Weber von der Schulabteilung zu diesem Gremium.

In der Arbeitsgruppe wurden in zwei Bereisungen der Grundschulen und mehreren Besprechungen die Schülerzahlen und der Raumbestand sowie die Entwicklungen der Schülerzahlen und der daraus resultierende Raumbedarf betrachtet. Lösungsansätze wurden diskutiert. Auf Grund der Untersuchungen konnte Konsens darüber erzielt werden, dass auf Grund der sinkenden Schülerzahlen eine Reduzierung der Schulstandorte erfolgen muss.

3.2 Kapazitäten der Schulen

An den sieben Grundschulen in Rhaudefehn gibt es insgesamt 50 Allgemeine Unterrichtsräume. Der nachstehenden Tabelle kann entnommen werden, dass zukünftig rechnerisch nur etwas mehr als die Hälfte der Allgemeinen Unterrichtsräume gebraucht werden. Die Auslastungsgrenze liegt derzeit bei knapp 54 %. Ein Blick auf die einzelnen Schulstandorte und ein genauerer Blick in die Schulorganisation und den Schulprogrammen der Schulen ermöglichen hierzu aber eine genauere Aussage.

An den Schulstandorten werden Klassen geteilt, sobald die Teilergrenze von 26 erreicht wird, dann entstehen zwei kleine Klassen mit wenig Kindern. Im Schuljahr 2013/14 sind 43 Klassen gebildet worden. Der Klassendurchschnitt liegt dabei bei 16,57 Schülerinnen und Schüler. Bei der Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf weniger Schulen wird die Klassenfrequenz steigen.

Raumbestand der Grundschulen

Grundschule	AUR	Max. Schüler (26 je Klasse)	Vorauss. Schüler 2013	Gruppenraum	Computerraum	Pausenhalle	Sonstige	Turnhalle
Overledinger Geest	11	286	129		1	1	1 Küche/Werkraum	1
Rhaudermoor	7	182	134	1	1		1 Textil/Betreuung 1 Musik/Medien Mensa ausgelagert	1
Sundermannschule	8*	208	107		1		1 Musikraum 1 Bücherei	1
Rajen	4	104	95		1		1 Mensa/Betreuung	1
Konke-Oltmanns-Schule	4	104	68	1	1		1 Mensa/Musik	1
Langholt + 4 AUR LK Leer GB-Klassen und 2 AUR Sprachheilklassen	8	208	133		1	1	1 Werkraum + Materialraum 1. Küche + Mensa 1 Bewegungsraum 2 Therapieraum 1 Bücherei	1
Burlage	4	104	28	1	1	1		1
Klostermoor	4	104	0	1	1			1
Summe	50	1300	694					
Auslastung			53,38%					

AUR = Allgemeine Unterrichtsräume

* 1 AUR Sundermannschule ist eine Küche eingebaut.

Zukünftig werden die Grundschulen neben den Allgemeinen Unterrichtsräumen, den Turnhallen, den Computerräumen und Gruppenräumen auch weitere Räume für den Ganztags-schulbetrieb und auch für die inklusive Beschulung benötigen. Je nach Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler am Mittagessen wird eine Mensa in einer Größe von einem oder zwei Unterrichtsräumen, Therapieräume, Räume für die Arbeitsgemeinschaften, ein größeres Lehrerzimmer, Pflegeraum, usw. benötigt.

3.3 Schülerzahlen mit Prognosen

Entwicklung Einschulungszahlen

	10	20	30	40	50	60	70	80		
	Overl.-G.	Rhmoor	Sunderm.	Konke- Olt.	Langholt	Rajen	Burlage	Klosterm.	Gesamt	
2007	41	34	18	16	29	22	19	13	192	
2008	51	22	25	19	32	24	12	17	202	
2009	31	26	26	14	34	21	9	9	170	
2010	38	23	26	18	21	18	2	10	156	
2011	32	30	28	12	32	15	11	8	168	
2012	31	30	23	14	25	18	7	16	164	
Daten Meldeamt ohne Wanderungsgewinn										Gesamt incl. Wanderung
2013	33	31	23	16	26	14	7	0	150	
2014	29	23	25	17	21	11	14	12	152	163
2015	28	24	14	16	25	12	11	7	137	148
2016	32	17	24	9	15	16	8	6	127	138
2017	37	20	23	16	22	13	9	13	153	164
<hr/>										
Gesamtschüler 2017 ohne Inklusion	126	84	86	58	83	52	42	38	569	613
<hr/>										
2018	26	20	21	11	17	17	18	8	138	149
Bevölkerungsprognose ohne Wanderungsgewinn										
2019	30	21	21	14	19	12	10	10	137	148
2020	30	20	21	14	19	12	9	10	135	146
2021	29	20	20	14	19	12	9	9	132	143
2022	29	20	21	13	18	12	9	9	131	142
2023	28	20	20	13	18	12	10	9	130	141
2024	28	20	20	13	18	12	9	9	129	140
2025	28	19	20	14	18	11	9	9	128	139
2026	29	20	20	13	18	12	9	9	130	141
2027	29	19	20	13	18	12	9	9	129	140
2028	28	20	20	13	18	12	9	9	129	140
2029	28	20	20	13	18	12	9	9	129	140
2030	28	20	20	13	18	12	9	9	129	140
2031	28	20	20	13	18	12	9	9	129	140

Quellen: vorl. Daten der Grundschulen
 Daten Meldeamt per
 15.06.2013
 Hochrechnung der Geburten nach
 Fruchtbarkeitsziffern

Die Doppelzählungen im Rahmen der Inklusion konnten nicht berücksichtigt werden.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass zwar die Einwohnerzahl in Rhaderfehn stabil geblieben ist, die Zahl der Grundschul Kinder sich jedoch von Jahr zu Jahr reduziert hat. Nach den Berechnungen der Bertelsmann Stiftung wird sich die Zahl der Grundschüler im Jahre 2030 bei 570 (142 Einschulungen je Jahr) liegen. Mit der Doppelanrechnung der

Inklusionskinder muss für die Zukunft mit einer Grundschülerzahl von mind. 150 Schülern je Jahr gerechnet werden. Die eigene Bevölkerungsprognose kommt in etwa zu dem gleichen Ergebnis. Die Zahl der Einschulungen wird sich für die nächsten Jahre etwa auf dem heutigen Niveau halten. Es sollte also nicht mit einer weiteren Reduzierung der Schülerzahlen gearbeitet werden. Wie in den vergangenen Jahren wird es jedoch nicht kalkulierbare Schwankungen zwischen den einzelnen Jahrgängen geben.

Grundschulen im Schuljahr 2013/14

Grundschule	Klasse 1 Schüler/ Klassen	Klasse 2 Schüler/ Klassen	Klasse 3 Schüler/ Klassen	Klasse 4 Schüler/ Klassen	Gesamt Schüler/ Klassen
Overledinger-Geest	32/2	30/2	29/2	35/2	126/8
Rhaudermoor	30/2	30/2	36/2	34/2	130/8
Sundermann	28/2	23/1	28/2	30/2	109/7
Konke-Oltmanns	16/1	14/1	15/1	19/1	64/4
Langholt	25/1	33/2	42/2	32/2	132/7
Rajen	15/1	27/2	21/1	31/2	94/6
Burlage	8/	7/1	9/	5/1	29/2
Klostermoor	-	-	-	-	-
Gesamt	154/9	164/11	180/10	186/12	684/42

(Schülerzahlen incl. Doppelzählung Inklusion)

3.4 Betriebskosten 2012

Für den Betrieb der Schulgebäude (ohne Ausgaben für den direkten Schulbetrieb) wurde nach der Berechnungsmethode des Landesrechnungshofes in 2012 im Ergebnishaushalt insgesamt ein Defizit von 874.274,00 € erwirtschaftet.

Grundschulen:	Defizit	Schüler	Defizit je Schüler
GS Overledingen-Geest	137.504,89 €	132	1.041,70 €
GS Rhaudermoor	110.544,19 €	123	898,74 €
GS Sundermann	87.360,94 €	102	856,48 €
GS Konke-Oltmanns	102.390,82 €	65	1.575,24 €
GS Langholt	125.863,01 €	142	886,36 €
GS Rajen	89.730,74 €	86	1.043,38 €
GS Burlage	94.129,82 €	30	3.137,66 €
GS Klostermoor	70.329,49 €	30	2.344,32 €
Overheadkosten	56.420,47 €	710	79,47 €

Wie bereits dargestellt, sind in diesen Summen teilweise Kosten für die unterschiedlich große Turnhallen und Dorfgemeinschaftsanlagen enthalten.

3.5 Erforderliche Investitionen

3.5.1 Maßnahmen zur Verbesserung des Brandschutzes

Nach dem Bericht des Brandschutzprüfers des Landkreise Leer sind in den Schulanlagen der Gemeinde Investitionen in den Brandschutz erforderlich.

Grundschule Overledinger-Geest

Rettungsweg Treppenträume II. OG	15.000,00 €
Alarmierungsanlage	6.000,00 €
	21.000,00 €

Grundschule Rajen

Panikbeschläge Eingangstüren	1.500,00 €
Rettungsweg Computerraum	2.000,00 €
Alarmierungsanlage	5.000,00 €
	8.500,00 €

Grundschule Sundermann

Zusätzliche Rauchmelder Treppenhaus	3.000,00 €
Obentürschließer Lehrmittelraum	500,00 €
FH-Tür Treppenraum - DG	1.000,00 €
Alarmierungsanlage	5.000,00 €
	9.500,00 €

Grundschule Rhauermoor

T30-Tür Putzmittelraum	500,00 €
RD-Türen zum Treppenhaus	12.000,00 €
Feststellanlagen RD-Türen	1.500,00 €
Obentürschließer Kopierraum	500,00 €
Fluchttreppe Musikraum 2-Rettungsweg	15.000,00 €
T30-Tür Keller	1.000,00 €
Fluchttreppe Anbautrakt 2-Rettungsweg	15.000,00 €
Alarmierungsanlage	5.000,00 €
	50.500,00 €

Grundschule Konke-Oltmanns

Obentürschließer Kopierraum	500,00 €
NA-Tür Turnhalle	2.500,00 €
T30-Tür Computerraum	2.000,00 €
Fluchttreppe/Rutsche vom Computerraum	15.000,00 €
Fluchttreppe/Rutsche vom Dachboden	15.000,00 €
Alarmierungsanlage	5.000,00 €
	40.000,00 €

Grundschule Langholt

Obentürschließer Förderschule	2.000,00 €
Fluchttreppe Förderschule	18.000,00 €
Treppenhausabtrennung OG	20.000,00 €
Rauchschutztüren zum Treppenhaus EG	15.000,00 €
Obentürschließer Kopierraum	500,00 €
Alarmierungsanlage	7.000,00 €

62.500,00 €

Grundschule Burlage

Abtrennung T30 Wände einschl. Türen	5.000,00 €
Alarmierungsanlage	5.000,00 €
	10.000,00 €

Zusammenstellung

GS Overledinger-Geest	21.000,00 €
GS Rajen	8.500,00 €
GS Sundermann	9.500,00 €
GS Rhaudermoor	50.500,00 €
GS Konke-Oltmanns	40.000,00 €
GS Langholt	62.500,00 €
GS Burlage	10.000,00 €
	202.000,00 €

3.5 2 Ganztagschulen

Für den weiteren Ausbau von Offenen Ganztagsangeboten an unseren Grundschulen werden erneut Aufwendungen entstehen für den Umbau von Räumen für die Essensausgabe, dem Einbau von Küchenzeilen mit entsprechenden Küchengeräten, Einrichtungskosten für die Mensen, für zusätzliche Betreuungsräume. Kosten entstehen ebenfalls für die Anschaffung von Küchengerät, Geschirr und zusätzlichen Lehr- und Lernmaterialien.

3.5 3 Inklusion

Durch die Bildung der Schwerpunktschule Langholt hat die Gemeinde Rhauderfehn bis zum Jahr 2018 Zeit, die baulichen Voraussetzungen für die Barrierefreiheit an den verbleibenden Grundschulen zu schaffen. Zurzeit kann nicht vorhergesagt werden, welche Aufwendungen der Höhe nach entstehen werden. Abgewartet werden soll auch, in welchem Umfang die Eltern von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen, eine Förderschule oder die Grundschule für den Schulbesuch ihres Kindes zu wählen.

Für den Einbau von Rampen, evtl. Lifte oder Fahrstühle, Behindertentoiletten, Pflegeräumen usw. können aber erhebliche Aufwendungen an den verbleibenden Schulen entstehen. Mit dem Bau von Behindertentoiletten/Pflegeräumen soll im nächsten Jahr begonnen werden.

3.6 Konjunkturprogramme

Im Rahmen der verschiedenen Konjunkturprogramme wurden an den Grundschulen unterschiedliche Investitionen getätigt. Der Landesrechnungshof geht davon aus, dass voraussichtlich im Falle der Schließung einer Schule der gesamte Förderbetrag zu erstatten ist. Bei einer förderungsunschädlichen Folgenutzung kann die Rückzahlung vermieden werden.

Fördermittel aus Konjunkturprogrammen:	
GS Overledingen-Geest	528.148,40 €
GS Rhaudermoor	44.329,68 €
GS Sundermann	243.820,50 €
GS Konke-Oltmanns	77.312,04 €
GS Langholt	705.618,50 €
GS Rajen	44.329,68 €
GS Klostermoor	58.607,32 €
GS Burlage	159.156,30 € (davon ca.53.300,00 € Turnhalle)

3.7 Restbuchwerte gemäß Anlagenbuchhaltung

Bedingt durch die Umstellung auf die doppische Buchhaltung sind neben den Betriebskosten (Unterhaltung, Versicherungen etc.) und den Investitionen auch die Auswirkungen in der Anlagenbuchhaltung zu beachten. Im Falle der Schließung einer Grundschule werden weiterhin Betriebskosten und Abschreibungen auf die Gebäude den Ergebnishaushalt belasten. Die Betriebskosten und laufende Abschreibungen können nur durch einen Verkauf oder Abriss der Gebäude vermieden werden. Bei einem Abriss muss der Restwert gemäß Anlagenbuchhaltung in dem Jahr abgeschrieben werden und belastet mit dieser Summe den Ergebnishaushalt. In Falle einer Veräußerung muss der Unterschiedsbetrag zwischen Verkaufserlös und dem Restbuchwert als außerordentlicher Aufwand bzw. Ertrag im Ergebnishaushalt gebucht werden. Dagegen werden die Sonderposten (Zuschüsse) für diese Objekte als außerordentlicher Ertrag gebucht.

Im Finanzhaushalt stehen dann diese gebundenen Mittel für die Rückzahlung von Fördermitteln oder zur Finanzierung von Investitionen, soweit der Ergebnishaushalt ausgeglichen werden kann, zur Verfügung.

Die in Rede stehenden Grundschulen (ohne Grundstück und Turnhallen) haben zum 30.06.2014 noch folgende Restbuchwerte und Sonderposten:

	Anschaffungskosten Restbuchwert	Sonderposten Restbuchwert
Grundschule Rajen	58.400,19 €	35.202,98 €
Grundschule Konke-Oltmanns	99.288,26 €	43.488,54 €
Grundschule Burlage	289.350,21 €	100.934,97 €
Grundschule Klostermoor	104.481,92 €	3.900,36 €

Der hohe Restbuchwert bei der Grundschule Burlage beruht auf das spätere Baujahr und den getätigten Investitionen (z.B. KP II) in den vergangenen Jahren.

4. Bewertung

4.1 Allgemein

Die Gemeinde Rhauferfehnh sieht es zur Sicherung einer qualitativ und quantitativ zukunftsfähigen Grundschullandschaft in Rhauferfehnh bereits nach dem geltenden Schulrecht als notwendig und geboten an, ein zukunftsfähiges Grundschulstandortkonzept zu entwickeln, welches Eltern und Schülern ein qualitativ gutes, ausgewogenes und gesichertes Grundschulangebot bietet. Das jährlich wiederkehrende Führen von Standortdiskussionen ist dem nicht förderlich.

Daher hat die Verwaltung unter Berücksichtigung der Diskussionsergebnisse in der Arbeitsgruppe ein gemeindeweites Grundschulkonzept erarbeitet. Dieses ist zukunftsfähig, weil es so ausgestaltet ist, dass es den jetzigen rechtlichen Vorgaben entspricht und gleichzeitig durch angemessene Schulgrößen eine qualitative gute Versorgung von Grundschulern in stabilen Systemen sichert.

4.2 Bewertung der Vorschläge des Landesrechnungshofes

Der Landesrechnungshof schlägt in seinem bereits veröffentlichten Prüfbericht vom 8. April 2013 vor, die Grundschulen Burlage und Klostermoor zu schließen und die Schüler der Grundschule Langholt zuzuordnen. In einem zweiten Schritt könnten bis zum Jahre 2016 die Schülerinnen und Schüler der Konke-Oltmanns-Schule auch nach Langholt wechseln.

Für die Grundschule Rajen wird die Schließung für 2016 vorgeschlagen. Die Kinder sollen durch eine Änderung der Schulbezirkssatzung den Grundschulen Sundermannschule und Rhaufermoor zugeordnet.

Der Prüfungsbericht geht von falschen Annahmen aus. Wie im Bericht schon angeführt, sind die Auswirkungen der Inklusion nicht berücksichtigt worden. Hier wurden somit die Doppelzählung der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf nicht berücksichtigt. Auch gibt es unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der verfügbaren Allgemeinen Unterrichtsräume im Hinblick auf die Notwendigkeit von Fachunterrichtsräumen und dem übrigen Raumbedarf gerade im Hinblick auf Ganztagsbetreuung und Inklusion. So werden allein für eine Mensa je nach Größe ein bis zwei Unterrichtsräume benötigt. Auch sollten die Schülerinnen und Schüler eines Schulbezirks einer aufgehobenen Schule im Hinblick auf die Schulweglänge nicht ohne weiteres geschlossen auf einen anderen Schulstandort übertragen werden.

Als Planungsgrundlage gilt gemäß Verordnung zur Schulorganisation für eine Klasse die Zahl von 24 Schülerinnen und Schüler, der Landesrechnungshof rechnet mit 26 Schülerinnen und Schüler. Die Berechnungen der Gemeinde Rhauferfehnh ergeben einen höheren Raumbedarf als der, der vom Landesrechnungshof ermittelt wurde.

Es bestehen erhebliche Zweifel, dass die aufgezeigten Einsparungen erreicht werden können. Die Turnhallen und Dorfgemeinschaftseinrichtungen an und in den Schulen wurden bei der Berechnung überhaupt nicht berücksichtigt. Adäquate Einsparungen lassen sich nur erzielen, wenn Gebäude veräußert oder ein Abbruch erfolgt. Eine Folgenutzung für gemeindliche Zwecke wird zu keinen Einsparungen führen.

Der Vorschlag bezüglich der Grundschulen Langholt, Klostermoor, Burlage und Konke-Oltmanns-Schule lässt sich nur umsetzen, wenn die Sprachheilklassen nicht weitergeführt werden und die an den Landkreis Leer vermieteten Räume für die Beschulung der Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischem Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ sofort gekündigt werden.

Der Vorschlag bezüglich der Grundschulen Rajen, Rhaudermoor und Sundermannschule lässt sich nicht umsetzen, da das Schüleraufkommen und der Raumbestand an den aufnehmenden Schulen nicht ausreicht, um die Schüler aus dem Bezirk Rajen aufzunehmen. Für den zentralen Bereich wird eine Zunahme der Schüler für die Zukunft prognostiziert.

Insgesamt müssen die verbleibenden Grundschulen in der Lage sein, die Anforderungen der Zukunft zu erfüllen. Für den Ganztagschulbetrieb sind ausreichende Räume (Mensa usw.) erforderlich. Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Ganztagschulen zukünftig verpflichtend werden. Eine Auslastung der Schulen bis an die Kapazitätsgrenze würde evtl. für die Zukunft zusätzliche Baumaßnahmen an diesen Schulen erfordern. Es sollte deshalb an allen verbleibenden Standorten ein ausreichender Puffer für zukünftige Entwicklungen eingeplant werden. Es wäre ökonomisch nicht zu vertreten, wenn heute Schulen geschlossen werden und in einigen Jahren neue Schulräume mit erheblichen Finanzmitteln geschaffen werden müssten.

4.3 Vorschläge zur zukünftigen Schulstruktur

Wie dargestellt, erfordert die rückläufige Entwicklung der Schülerzahlen eine Anpassung der Grundschullandschaft in Rhauderfehn, die bisher aus acht Grundschulen besteht. Wenn auch die Grundschule Klostermoor faktisch aufgehoben ist (Rechtsetzungsakt fehlt noch), so sind die Kinder aus dem früheren Schulbezirk dieser Grundschule noch den verbleibenden Grundschulen zuzuordnen. Die nachfolgend dargestellte Neugestaltung der Grundschullandschaft umfasst in ihrem Endstand die Reduzierung auf vier bzw. fünf Grundschulstandorte.

Diese Anpassung erfolgt auf der Basis der jetzt bekannten und ermittelten Geburtenzahlen. Sie erfolgt zeitlich gestaffelt, um die jeweils vorhandenen Gebäudekapazitäten in den verbleibenden Schulen bzw. um eine angedachte Nachnutzungen zu ermöglichen.

An den verbleibenden fünf Grundschulen in Rhauderfehn werden noch insgesamt 35 Allgemeine Unterrichtsräume zur Verfügung stehen. Die Auslastung der Schulgebäude nach den Schülerzahlen sollte bei etwa 70 % liegen. Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen wird die Auslastung von derzeit knapp 53,5 % auf rund 75 % steigen. Ohne eine Veränderung der Grundschulstruktur würde die Auslastung auf weit unter 50 % absinken. Ab dem Schuljahr 2018/19 werden voraussichtlich die Schüler der Förderschule Ihren die Grundschule Langholt nicht mehr besuchen. Damit wird dann die Auslastung bei ca. 66 % liegen.

Die Kosten für den Betrieb der Schulgebäude (ohne Ausgaben für den direkten Schulbetrieb nach der Berechnungsmethode des Landesrechnungshofes) auf Basis des Jahres 2012 werden von rund 1.200,00 € je Schüler auf 930,00 € sinken. Voraussetzung ist jedoch, dass die Gebäude abgerissen oder veräußert werden.

Das Schulkonzept soll als gemeindeweites Konzept die Grundschulstrukturen in ganz Rhauderfehn zum Wohle einer qualitativ guten und quantitativ sicheren sowie möglichst

wohnortnahe Grundschulversorgung dauerhaft sichern. Eltern und Kindern muss Planungs- und Entscheidungssicherheit für einen längeren Zeitraum gegeben werden.

4.3.1 Grundschulen Rajen und Overledinger-Geest in Collinghorst

(siehe Anlage 6)

Die Schülerzahl der Grundschule Rajen wird auf unter 60 sinken. In einzelnen Jahren wird ein jahrgangsübergreifender Unterricht nicht auszuschließen sein. Die Schule Rajen liegt nur 3 km von der Grundschule Overledinger-Geest entfernt. Das Schulgebäude ist für die Aufnahme von Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischem Förderbereich „Körperliche und motorische Entwicklung“ nicht geeignet, da es nicht barrierefrei ist und auch nicht barrierefrei hergerichtet werden kann. Der Kostenaufwand wäre wirtschaftlich nicht vertretbar.

Die Grundschule Overledinger-Geest in Collinghorst ist groß genug, um einen Großteil der Schülerinnen und Schüler aus dem Schulbezirk der Grundschule Rajen aufzunehmen. Hier stehen genügend Klassenräume zur Verfügung. Alle Räume im Erdgeschoss sind barrierefrei. Das Gebäude ist für die Inklusion geeignet. Neben den neun Allgemeinen Unterrichtsräumen sind zwei weitere Räume vorhanden, um den Bedarf für den neuen Ganztagsbetrieb zu decken.

Zum Schuljahresbeginn 2014/15 sollten an der Grundschule Rajen keine Schülerinnen und Schüler mehr aufgenommen werden. Die bereits aufgenommenen Schülerinnen und Schüler verbleiben im Rajen. Wenn die 4. Klasse 2016 die Schule verlässt, werden die verbleibenden Schülerinnen und Schüler der 3. Klasse zur Schule Overledinger-Geest wechseln.

Die Schülerinnen der 3. Südwieke bis zur Siedlung im Rajen werden der GS Langholt zugewiesen, die Schülerinnen und Schüler des Verbindungsweges und einem Teilstück des Rajens sollten die Schulen im Zentrum (Rhaudermoor/Sundermannschule) besuchen.

Für den Brandschutz sind in der Grundschule Overledinger-Geest ca. 21.000,00 € und in der Grundschule Rajen ca. 8.500,00 € erforderlich.

4.3.2 Grundschulen Rhaudermoor und Sundermannschule

(siehe Anlage 7)

Der Lösungsvorschlag für das Zentrum geht davon aus, das derzeit nur mit dem vorhandenen Gebäudebestand gerechnet werden kann. Grundsätzlich sollte mittel- bis langfristig versucht werden, im Zentrum alle Schülerinnen und Schüler in einem Schulgebäude unterzubringen.

Die Grundschulen Rhaudermoor und Sundermannschule liegen nur zwei Kilometer voneinander entfernt. Beide Schulen werden nach der Schülervorausberechnung um die 80 Schülerinnen und Schüler haben. Sie werden jeweils 1-zügig oder 1 ½ zügig sein. Die Grundschule Rhaudermoor wird als Offene Ganztagschule geführt. Die Sundermannschule ist zurzeit Verlässliche Halbtagschule.

Beide Grundschulen erfüllen nicht die Voraussetzungen für eine Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich „Körperliche und motorische Fähigkeiten“, sie sind nicht barrierefrei. Die Grundschule Rhaudermoor könnte allerdings barrierefrei umgebaut werden. Bei dem Schulgebäude der

Sundermannschule handelt es sich um einen über 100-jährigen Altbau, der allein aus wirtschaftlichen Gründen für die inklusive Beschulung nicht umgebaut werden kann.

Für den Brandschutz sind in der Sundermannschule ca. 9.500,00 € und in der Grundschule Rhaudermoor ca. 50.500,00 € erforderlich.

In beiden Schulen wurde in den letzten Jahren erheblich investiert.

Beide Grundschulen decken den Ortsmittebereich ab. Durch den Wohnungsbau und verstärkt durch die vielen Mietwohnungen gibt es in diesem Bereich auch starke Schwankungen hinsichtlich der Anzahl der aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler. Deshalb kommt es häufig vor, dass die Teilungsgrenze überschritten wird und zusätzlich Klassen an beiden Schulen gebildet werden müssen. Dabei kommt es auch vor, dass Kapazitätsgrenzen überschritten und Fachunterrichtsräume zu Klassenräumen werden.

Durch einen gemeinsamen Schulbezirk lassen sich Schülerströme besser steuern.

Das Niedersächsische Schulgesetz ermöglicht den Schulträgern in § 63 für mehrere Schulen derselben Schulform, die sich an demselben Standort befinden, einen gemeinsamen Schulbezirk festzulegen. Innerhalb dieses gemeinsamen Schulbezirkes besteht ein Wahlrecht für die Anmeldung der Schulanfänger. Die Schulanfänger werden von einer Grundschule dieses bestehenden Schulbezirks aufgenommen. Die Entscheidung zur Einschulung treffen die Schulleiter des gemeinsamen Schulbezirks. Berücksichtigt werden dabei die Aufnahmekapazität der Grundschulen, die Beschulung von Geschwisterkindern und weitere Kriterien, die der Schulträger im Benehmen mit den beiden Schulen noch festlegen muss.

Die Vorausberechnung zeigt, dass je Jahrgang im gemeinsamen Schulbezirk drei Klassen gebildet werden müssen, so dass ein Raumbedarf von mindestens 12 Klassen erforderlich ist. An beiden Schulstandorten sind 14 evtl. 15 Allgemeine Unterrichtsräume vorhanden, so dass die Raumkapazität ausreicht. Allerdings ist für den Ganztagschulbetrieb an der Sundermannschule noch eine Mensa einzurichten, für die je nach Teilnehmerzahl am Mittagessen mindestens ein Klassenraum benötigt wird. Auch die Essensausgabe an der Grundschule Rhaudermoor in der angrenzenden Begegnungsstätte findet bei einer Teilnehmerzahl von etwa 45 Schülerinnen und Schülern ihre Grenze.

Für die Grundschulen Rhaudermoor und Sundermannschule wird ab dem Schuljahr 2014/15 ein gemeinsamer Schulbezirk gebildet. Der Bezirk umfasst die bisherigen Schulbezirke dieser beiden Schulen. Neu hinzugenommen wird ein Teil des bisherigen Schulbezirks der Grundschule Rajen (Teilbereich Rajen/Verbindungsweg). Für die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler bei Kapazitätsüberschreitung sind mit den beiden Schulen Aufnahmekriterien festlegen.

4.3.3 Grundschulen Konke-Oltmanns-Schule und Langholt

(siehe Anlage 8 und 9)

Die Schülerzahl der Konke-Oltmanns-Schule wird auf unter 60 sinken. In einzelnen Jahren wird ein jahrgangsübergreifender Unterricht nicht auszuschließen sein. In der Vergangenheit wurde der Schulstandort bereits durch die Hinzunahme eines Teilbereiches der 2. Südwieke gestärkt.

Das Schulgebäude der Konke-Oltmanns-Schule ist nur bedingt für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf „Körperliche und motorische Entwicklung“ geeignet, da nur die Räume im Erdgeschoss barrierefrei zu erreichen sind. Hierzu zählen die drei Allgemeinen Unterrichtsräume und die Mensa. Ein vierter Unterrichtsraum und der Computerraum befinden sich im Dachgeschoss. Nur durch den Einbau eines Fahrstuhles und weiterer Baumaßnahmen ist die erforderliche Barrierefreiheit erreichbar. Die Schule wird als Offene Ganztagschule geführt.

Für den Brandschutz sind weitere Aufwendungen in Höhe von 40.000,00 € zu investieren.

Die Offene Ganztagsgrundschule Langholt liegt nur zwei km von der Grundschule Konke-Oltmanns-Schule entfernt und verfügt über ausreichende Räumlichkeiten, um die Schülerinnen und Schüler der Konke-Oltmanns-Schule zusätzlich aufzunehmen. Für die Schülerinnen und Schüler ergeben sich geringfügig längere Schulwege. Für die Schulwegquerung an der 1. Südwieke muss über Schulwegsicherungsmaßnahmen nachgedacht werden. Die Grundschule Langholt ist barrierefrei im Erdgeschoss. Sie bildet schon jetzt die Schwerpunktschule für die Inklusion. Eine Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischem Förderbedarf „Körperliche und motorische Fähigkeiten“ ist in allen Jahrgängen möglich.

Es werden zum Schuljahresbeginn 2014/15 keine Schülerinnen und Schüler an der Konke-Oltmanns-Schule mehr aufgenommen. Die Konke-Oltmanns-Schule wird aufgelöst. Diese Auflösung betrifft auch die Schülerinnen und Schüler, die derzeit bereits an der Grundschule Konke-Oltmanns-Schule unterrichtet werden.

Ein Auslaufen der Schule kommt nicht in Betracht, da sich das Gebäude für eine Folgenutzung als Kindertagesstätte anbietet. Aufgrund des Rechtsanspruchs auf einen Kindergarten- bzw. Kinderkrippenplatz hat die Gemeinde gegenüber dem Landkreis Leer die Verpflichtung schnellstens weitere Vormittagsplätze zu schaffen. Dafür bietet sich diese Folgenutzung als kostengünstige Alternative an.

(Siehe Anlage 8: Schreiben des Landkreises Leer zur Kindertagesstättenbedarfsplanung)

Der Schulleiter der Konke-Oltmanns-Schule hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass er nach einer Erkrankung seine Stelle nicht wieder übernehmen wird und die Landesschulbehörde jetzt über seine Entlassung aus dem Schuldienst entscheidet.

Die Vermietung von Schulräumen an den Landkreis Leer für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ ist weiterhin möglich. Das ist für den Landkreis Leer besonders wichtig, da in der Stammschule der Sonderschule in Ihren zurzeit die Aufnahme dieser Schülerinnen und Schüler nicht möglich ist. Der Landkreis Leer bittet deshalb die Gemeinde Rhaderfehn für einen Zeitraum von vier bis fünf Jahren weiterhin in der GS Langholt bleiben zu dürfen und die gute beispielhafte gemeinsame Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ und Schülerinnen und Schülern ohne Förderbedarf fortzusetzen. Bei einer Kündigung durch die Gemeinde Rhaderfehn müsste der Landkreis Leer an der Stammschule in Ihren eine Lösung suchen.

(siehe Anlage 13 Schreiben LK Leer vom 02.08.2013)

4.3.4 Grundschule Klostermoor

Die Schule Klostermoor hat sich zum Schuljahresende 2012/13 faktisch selbst aufgelöst. Zum Schuljahr 2013/14 wurden dort keine Kinder mehr angemeldet. Daraufhin haben alle Eltern der dortigen Schulkinder von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht und ihre Kinder an eine Ganztagschule angemeldet. Aufgrund der gesunkenen Schülerzahl hätten alle vier Jahrgänge in einer Klasse unterrichtet werden müssen.

Die offizielle Feststellung der Landesschulbehörde auf Aufhebung der Grundschule Klostermoor wird in den nächsten Tagen erwartet. Das Schulgebäude wird zurzeit von der Ev.-luth. Kirchengemeinde Langholt für den vorübergehenden Kindergartenbetrieb genutzt.

Der Schulbezirk der früheren Grundschule Klostermoor sollte den benachbarten Schulen zugeschlagen werden.

4.3.5 Grundschule Burlage

(siehe Anlage 10)

Die Grundschule Burlage hat zum Schuljahresbeginn 2013/14 nur 28 (mit Doppelzählung 29) Schülerinnen und Schüler. Die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler beträgt zukünftig um die 40. Bei dieser Schülerzahl wird die Schule Burlage immer mit jahrgangsübergreifenden Unterricht arbeiten müssen. Nach der Verordnung über die Schulorganisation ist eine Mindestzügigkeit von einem Zug erforderlich. Nur wenn die Schulwege wesentlich länger werden würden, könnte die Schule Burlage fortgeführt werden. Betrachtet man die Wohnorte der Schulkinder der Grundschule Burlage, so ist festzustellen, dass für die Kinder im Südteil der Ortschaft Burlage und auch der Ortschaft Klostermoor zur nächstgelegenen Schule Langholt ein Schulweg von bis zu zehn km entsteht. Die Fortführung unter der Einzügigkeit könnte somit evtl. bejaht werden.

Eine Einzügigkeit könnte erreicht werden, wenn die Kinder aus dem südlichen Teil des früheren Schulbezirks der Schule Klostermoor der Schule Burlage zugeordnet werden. Die Raumkapazität ist ausreichend. Die Schule Burlage könnte damit eine volle einzügige Schule mit ca. 50 bis 60 Schülerinnen und Schüler werden. Mit dieser Schülerzahl kann nur geplant werden, wenn die Schule als Ganztagschule geführt wird. Ansonsten können Eltern für ihre Kinder eine bestehende Ganztagschule wählen. Problematisch ist dabei nach Ansicht des Schulträgers die seit Jahren fehlende feste Schulleitung.

In die Diskussion im Zusammenhang mit der Kindergarten- und Grundschulsituation in Klostermoor ist deutlich geworden, dass die Klostermoorer Einwohnerschaft ihre Kinder nicht gerne nach Burlage geben. Deshalb ist es möglich, dass Eltern auch hier von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen und ihre Kinder in eine Grundschule mit einem offenen Ganztagsangebot geben. Die nächstgelegene Schule wäre dann die Grundschule Langholt.

Wegen der Länge der Schulwege wird vorgeschlagen, den Schulbezirk der früheren Grundschule Klostermoor aufzuteilen. Die Kinder südlich der Friesenstraße werden dem Schulbezirk der Grundschule Burlage zugeordnet. Die Kinder nördlich der Friesenstraße besuchen zukünftig die Grundschule Langholt. Diese Regelung wird vorgeschlagen für alle neu aufzunehmenden Kinder ab dem Schuljahr 2014/15.

Im Vergleich mit den Grundschulen Konke-Oltmanns und Rajen hat die Grundschule Burlage die besten Voraussetzungen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpä-

dagogischem Förderbedarf. Nur wenige Aufwendungen, z.B. für den Einbau einer Behindertentoilette/Pflegeraum sind erforderlich. Ebenfalls würde die evtl. Rückzahlung erheblicher Fördermittel aus dem Konjunkturprogramm entfallen.

Wird eine Einzigigkeit nicht erreicht, soll die Grundschule Burlage laut Verordnung über die Schulorganisation eine ständige pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit (§ 25 Abs. 1 und 2 NSchG mit einer benachbarten Schule vereinbaren.

Die Grundschule Burlage bleibt somit weiter bestehen. Durch die Vergrößerung des Schulbezirks soll versucht werden, eine Einzigigkeit zu erreichen und zu festigen. Durch die Stärkung der Grundschule könnten sich die Chancen für die Besetzung der Schulleitungsstelle mit einer festen Schulleitung verbessern, so dass dann auch die Voraussetzungen für eine Ganztagschule gegeben wären. Alternativ sollte die Einrichtung einer Außenstelle der Grundschule Langholt erwogen werden.

Da die Grundschule Burlage nicht nur für die Ortschaft Burlage zuständig wird, sondern auch die Ortschaft Klostermoor versorgt, sollte über eine Namensgebung nachgedacht werden. Die Schule könnte zukünftig folgende Namen tragen: Südschule, Moorschule oder Klosterschule.

Für den Brandschutz sind Investitionen in Höhe von ca. 10.000,00 € erforderlich.

4.3.6 Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Veränderungen in der Grundschulstruktur in der Gemeinde Rhaderfehn werden zu Einsparungen im Ergebnishaushalt führen. Dabei können die vom Landesrechnungshof dargestellten Einsparungen realistischere nicht erreicht werden. Die konkrete Höhe der Einsparungen kann natürlich nicht ermittelt werden, da einige Auswirkungen nur im Rahmen einer Schätzung bewertet werden können. **Bei der Schätzung der Einsparmöglichkeiten wird davon ausgegangen, dass die Gebäude verkauft oder abgebrochen werden.** Den zu erzielenden Einsparungen im Ergebnishaushalt werden die evtl. verbleibenden Rückzahlungen der Mittel aus den Konjunkturprogrammen im Finanzhaushalt gegenüberstehen.

1. **GS Rajen** geht überwiegend in die **GS Overledinger-Geest**.

Einsparung pro Jahr	52.950,31 €
Einmalige max. Rückzahlung KP-Mittel	44.329,68 €

2. **GS Konke-Oltmanns** und **GS Klostermoor-Nord** gehen in die **GS Langholt**.

Einsparung pro Jahr	93.694,92 €
Einmalige max. Rückzahlung KP-Mittel	77.312,04 €

Der Einsparung stehen Mehrausgaben für eine Kindertagesstätte gegenüber. Bei einer Umwandlung der KOS in eine Kindertagesstätte wird voraussichtlich die Rückzahlung entfallen.

3. **GS Burlage** und **GS Klostermoor-Süd** zusammen in die **GS Burlage**.

Einsparung pro Jahr	27.771,65 €
Einmalige max. Rückzahlung KP-Mittel	58.607,32 €

Gesamtergebnis:

Der Vorschlag führt bei einem Verkauf oder Abbruch der Gebäude bzw. Umnutzung zu einer Kindertagesstätte insgesamt zu jährlichen Einsparungen im Grundschuletat in Höhe von ca.

174.400,00 €.

Vermutlich wird eine maximale Rückzahlung von Mittel aus den Konjunkturprogrammen fällig in Höhe

von **102.937,00 €.**

(siehe Anlage 11 und 12)

4.4 Gesamtbeurteilung

Aufgrund der Schülerzahlen, dem zukünftigen Ganztags schulbetrieb und den Anforderungen an die Inklusion benötigt die Gemeinde Rhaderfehn entweder vier Grundschulstandorte, die alle komplett genutzt werden oder fünf Grundschulstandorte. Vier Grundschulstandorte würde die sofortige Kündigung der GB-Klassen des Landkreises Leer bedeuten. Die vom Landkreis Leer vorgetragene Bitte, hiervon kurzfristig Abstand zu nehmen (Anlage 13) sind nachvollziehbar. Eine gemeinsame Lösung der GB-Klassen in Langholt kommt dem Gedanken an die Inklusion näher als eine alleinige Lösung an einem Standort außerhalb der Stammschule Förderschule Ihren. Im Übrigen hat der Landkreis Leer im Rahmen des Ausbaus des Schulzentrums in Rhaderfehn derart großartig in Bildung und Infrastruktur und damit auch in weiche Standortfaktoren von Rhaderfehn investiert, dass das Abschlagen einer nachvollziehbaren Bitte des Landkreises Leer vom Bürgermeister der Gemeinde Rhaderfehn als politisch-moralisch nicht folgerichtig bewertet wird. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass ggf. mittelfristig auch Gespräche über eine zukünftige Nutzung der Reilschule oder Räumlichkeiten des Schulzentrums durch die Gemeinde Rhaderfehn wünschenswert werden. Bei Teilen dieser Argumentation würde die Schulstrukturreform der Gemeinde Rhaderfehn auf fünf Grundschulstandorte hinauslaufen. Aufgrund der in diesem Bericht vorgetragenen Argumente spricht überwiegendes dafür, dass der 5. Standort der Standort in Burlage werden müsste (Schulwege, Rückzahlungen Förderungen, Inklusionsfolgen, Gemeindeentwicklungskonzept, Folgenutzungskosten aufgrund DGA oder Ähnliches).

Die Anforderungen an das pädagogische Mindestkonzept, dass von der Arbeitsgruppe gewünscht wird (Einzügigkeit, Schulleitung, Ganztagschule), stellen bei dieser Lösung für Burlage die größte Herausforderung dar. Deshalb wird alternativ eine Außenstellenlösung vorgeschlagen. Als Außenstelle der Grundschule Langholt wären eine Schulleitung vorhanden und die Unterrichtsversorgung gesichert. Da die Grundschule Langholt bereits Ganztagschule ist, würde die Außenstelle ebenfalls Ganztagschule werden und könnte mit gesicherten Schülerzahlen arbeiten. Für Außenstellen können eigene Einzugsbereiche festgelegt werden. Grundsätzlich sind Außenstellenlösungen nicht auf Dauer angelegt. Für diese Akzeptanz dieser Lösung bei den Eltern sollte die Landesschulbehörde eine Genehmigung für einen längeren Zeitraum (z.B. 8 Jahre) aussprechen.

Anlage 1

§ 106 NSchG

Errichtung, Aufhebung und Organisation von öffentlichen Schulen

(1) Die Schulträger sind verpflichtet, Schulen zu errichten, zu erweitern, einzuschränken, zusammenzulegen, zu teilen oder aufzuheben, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies erfordert.

(2) Die Schulträger sind berechtigt, neben den Schulen nach den §§ 9 bis 11 Gesamtschulen zu führen, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt und im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt der Besuch

1. einer Hauptschule und einer Realschule oder
2. einer Oberschule

sowie eines Gymnasiums unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleibt.

(3) ¹Die Schulträger sind berechtigt, Oberschulen zu errichten, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt. ²Errichten die Schulträger Oberschulen, so sind sie von der Pflicht befreit, Hauptschulen und Realschulen zu führen. ³Die Erweiterung einer Oberschule um ein gymnasiales Angebot ist zulässig, wenn der Besuch eines Gymnasiums im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleibt und der Schulträger desjenigen Gymnasiums zustimmt, das die Schülerinnen und Schüler sonst im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt besuchen würden. ⁴Absatz 1 bleibt im Übrigen unberührt.

(4) Die Schulträger sind berechtigt, 10. Klassen an Hauptschulen und an Förderschulen zu führen, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt.

(5) ¹Schulträger haben bei schulorganisatorischen Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3

1. die Vorgaben nach Absatz 9 Satz 1 Nr. 2 sowie die Vorgaben zur Festlegung von räumlichen Bereichen, auf die sich das Bildungsangebot am Schulstandort bezieht (Einzugsbereich), einzuhalten,
2. das vom Schulträger zu ermittelnde Interesse der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen,
3. die raumordnerischen Anforderungen an Schulstandorte und Einzugsbereiche zu erfüllen sowie
4. zu berücksichtigen, dass schulorganisatorische Maßnahmen der Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots nicht entgegenstehen sollen.

²Haben berufsbildende Schulen einen schulträgerübergreifenden Einzugsbereich, so setzt sich der Schulträger vor schulorganisatorischen Entscheidungen nach Absatz 1 mit den anderen betroffenen Schulträgern ins Benehmen.

(6) ¹Die Schulträger können

1. Grundschulen mit Hauptschulen oder mit Oberschulen ohne gymnasiales Angebot sowie

2. Sonderschulen mit allen allgemein bildenden Schulen mit Ausnahmedes Kollegs und des Abendgymnasiums

organisatorisch in einer Schule zusammenfassen; die Schule wird dabei entsprechend den Schulformen in Schulzweige gegliedert. ²Die Schulzweige arbeiten organisatorisch und pädagogisch zusammen.

(7) Die Schulformen der berufsbildenden Schulen werden grundsätzlich organisatorisch und pädagogisch in einer Schule zusammengefasst; die Schule wird dabei entsprechend den Schulformen gegliedert.

(8) ¹Die Schulträger bedürfen für schulorganisatorische Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 und 6 sowie nach § 11 Abs. 2 Satz 2 und § 12 Abs. 2 Satz 6 der Genehmigung der Schulbehörde. ²Die Genehmigung zur Errichtung und Erweiterung von Schulen mit Ausnahme der Berufsschule kann auch dann versagt werden, wenn nach den personellen, sachlichen und fachspezifischen Gegebenheiten die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule nicht gesichert ist. ³176 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ist nicht anzuwenden. ⁴Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Schulträger auf Antrag von der Pflicht zu befreien, Hauptschulen, Realschulen oder Gymnasien zu führen, wenn diese Schulen auf Grund der Schülerzahlen neben einer Gesamtschule nicht in ausreichender Gliederung geführt werden können.

(9) ¹Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen,

1. welche Anforderungen unter raumordnerischen Gesichtspunkten an Schulstandorte und Einzugsbereiche zu stellen sind,
2. welche Größe die Schulen oder Teile von Schulen unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines differenzierenden Unterrichts aufweisen sollen,
3. unter welchen Voraussetzungen Schulen Außenstellen führen dürfen und
4. wie die Einzugsbereiche und Standorte der einzelnen Schulen aufeinander abgestimmt werden sollen.

²Vor Erlass der in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Verordnungen ist der Landtag rechtzeitig zu unterrichten.

Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO)

Vom 17. Februar 2011 (Nds.GVBl. Nr.5/2011 S.62; SVBl. 4/2011 S.106), geändert durch [Art. 4 des Gesetzes vom 16.3.2011 \(Nds.GVBl. Nr.7/2011 S.83\)](#) und [Art.2 des Gesetzes v. 19.6.2013 \(Nds.GVBl. Nr.10/2013 S.165\)](#) - VORIS 22410 -

Aufgrund des § 106 Abs. 8 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3.März 1998 (Nds.GVBl. S.137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.November 2010 (Nds.GVBl. S.517), wird verordnet:

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Verordnung bestimmt für die öffentlichen Schulen Anforderungen an Schulstandorte, Voraussetzungen für Außenstellen, Anforderungen an die Größe von Schulen und Teilen von Schulen sowie Anforderungen an Einzugsbereiche.

§ 2 Schulstandorte

(1) ¹Schulstandorte für Schulen in den Sekundarbereichen I und II können nur Grund-, Mittel- und Oberzentren sein. ²Schulstandorte für Schulen im Sekundarbereich I können auch Zentrale Orte sein.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 sind zulässig, wenn besondere regionale Umstände dies rechtfertigen, insbesondere wenn dadurch

1. ein Gebäudebestand sinnvoll genutzt werden kann,
2. wesentlich günstigere Schulwege entstehen oder
3. eine wesentlich günstigere regionale Verteilung von Bildungsangeboten erzielt werden kann.

§ 3 Außenstellen

¹Mit Genehmigung der Niedersächsischen Landesschulbehörde kann eine Schule eine Außenstelle führen. ²Die Genehmigung wird erteilt, wenn

1. die Schulleitung, der Schulvorstand und die Konferenzen trotz der räumlichen Trennung ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können,
2. ein ausreichend differenziertes Unterrichtsangebot gewährleistet ist,
3. ausreichend große Klassen und Lerngruppen gewährleistet bleiben und
4. die Außenstelle für Schülerinnen und Schüler unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist.

§ 4

Größe der Schulen und von Teilen von Schulen

(1) Für die Größe der Schulen und von Teilen von Schulen gelten die folgenden Anforderungen: (Auszug)

Spalte Nr.	Schulform	Zahl der Klassen und Lerngruppen je Schuljahrgang (Zahl der Züge)		Ausnahmen
		mindestens	höchstens ¹⁾	
1	Grundschule	1	4	¹ Eine Schule, die nicht einzügig geführt werden kann, darf fortgeführt werden, wenn andernfalls die Schulwege wesentlich ungünstiger würden. ² In diesem Fall soll sie eine ständige pädagogische. und organisatorische Zusammenarbeit (§ 25 Abs. 1 und 2 NSchG) mit einer benachbarten Schule vereinbaren.

¹⁾ Die Höchstzahlen dürfen vorübergehend überschritten werden.

(2) ¹Die Mindestzügigkeit von Schulen darf auch unterschritten werden, wenn es die Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebotes erfordert und eine andere Schule für Schülerinnen und Schüler unter zumutbaren Bedingungen nicht erreichbar ist. ²In diesem Fall soll die Schule eine pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit (§ 25 Abs. 1 und 2 NSchG) mit einer benachbarten Schule vereinbaren.

(3) Bei den Berechnungen ist von folgenden Schülerzahlen auszugehen: (Auszug)

Schulform	Schülerzahl je Zug oder Lerngruppe
Grundschule	24

§ 5

Einzugsbereiche

(1) Die Schulträger legen für die Schulen Einzugsbereiche (§ 106 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NSchG) fest.

(2) Die Einzugsbereiche der Grundschulen sollen das Gebiet des Schulträgers nicht überschreiten.

(3) Die Einzugsbereiche der Förderschulen, die den Schwerpunkt Geistige Entwicklung, Lernen, Sprache oder Emotionale und Soziale Entwicklung haben, sollen mit den Einzugsbereichen der übrigen Schulen im Primarbereich und Sekundarbereich I so abgestimmt werden, dass die Schülerbeförderung erleichtert wird.

(4) Die Einzugsbereiche von Schulen des Sekundarbereichs I, ausgenommen Förderschulen, sollen mit den zentralörtlichen Verflechtungsbereichen übereinstimmen und innerhalb dieser Bereiche deckungsgleich sein.

§ 6

Nachhaltigkeit schulorganisatorischer Entscheidungen

(1) Der Schulträger hat seinen schulorganisatorischen Entscheidungen nach § 106 Abs. 1 bis 3 NSchG eine Prognose der Schülerzahlen für mindestens zehn Jahre zugrunde zu legen.

RdErl. d. MK v. 7.5.2013

Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen

Bildung von Klassen (Auszug)

3.1 Für die Bildung von Klassen sind folgende Schülerhöchstzahlen anzuwenden:

Grundschule	26
-------------	----

3.2 Mehrere Schuljahrgänge sind in kombinierten Klassen zusammenzufassen, wenn in zwei oder mehreren aufeinander folgenden Schuljahrgängen nur maximal folgende Schülerzahlen erreicht werden:

Grundschulen	24
--------------	----

Als sonderpädagogische Grundversorgung erhalten alle Klassen an Grundschulen und im Primarbereich der Integrierten Gesamtschulen zusätzlich 2 Stunden je Klasse (siehe Nr. 2). Diese Regelung wird aufsteigend, beginnend mit dem 1. Schuljahrgang im Schuljahr 2013/2014, umgesetzt. Ab einer durchschnittlichen Klassenfrequenz von 26 Schülerinnen und Schülern iDie Förderschulen Schwerpunkte Geistige Entwicklung und Taubblinde erhalten 29 Stunden je Klasse.

Den Förderschulen Schwerpunkt Lernen werden für den 1. bis 4. Schuljahrgang 2,5 Stunden je Schülerin und Schüler zugewiesen. Die Klassenbildung ist so vorzunehmen, dass die Schülerpflichtstunden erteilt werden können. Diese Regelung tritt aufsteigend, beginnend mit dem 1. Schuljahrgang im Schuljahr 2013/2014, außer Kraft.

Die Förderschulen Schwerpunkte Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung, Sehen (Sehbehinderte), Hören, Körperliche und motorische Entwicklung erhalten zusätzlich 2 Stunden je Klasse und die Förderschule Schwerpunkt Sehen (Blinde) 4 Stunden je Klasse für sonderpädagogische Fördermaßnahmen.

Bei Schulkindergärten bis zu 13 Schülerinnen und Schüler werden 1,5 Stunden je Schülerin und Schüler zugewiesen.

Klassen in Eingangsstufen an Grundschulen und kombinierte Klassen erhalten zusätzlich folgende Stunden:

	Klassenfrequenzen					
Stunden	Grundschule	Förderschulen ab SJG 5 mit Schülerhöchstzahl				
		16	14	12	10	8
2	bis 17	bis 10	bis 9	bis 8	bis 6	bis 5
3	18-23	11-13	10-11	9-10	7-8	6
4	24	14	12	11	9	7

5.8 Werden die Schülerinnen und Schüler eines Schuljahrgangs einer Schule an mehreren Standorten unterrichtet, für die der Schulträger eigene Schulbezirke festgelegt hat, so dass die Schule die Schülerinnen und Schüler nicht so auf diese Standorte verteilen kann, wie es der Klassenbildung auf Schulebene entspricht, so wird der Unterrichtsbedarf für die einzelnen Standorte gesondert berechnet und zur Schulsumme addiert.

Anlage 2

Gesetzliche Grundlage der Eigenverantwortlichen Schule

(Auszüge aus dem Niedersächsischen Schulgesetz)

Schulverfassung

§ 32

Eigenverantwortung der Schule

(1) Die Schule ist im Rahmen der staatlichen Verantwortung und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften eigenverantwortlich in Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts, in der Erziehung sowie in ihrer Leitung, Organisation und Verwaltung. Die Rechte des Schulträgers bleiben unberührt.

(2) Die Schule gibt sich ein Schulprogramm. In dem Schulprogramm legt sie in Grundsätzen fest, wie sie den Bildungsauftrag erfüllt. Das Schulprogramm muss darüber Auskunft geben, welches Leitbild und welche Entwicklungsziele die pädagogische Arbeit und die sonstigen Tätigkeiten der Schule bestimmen. Der Zusammensetzung der Schülerschaft und dem regionalen Umfeld ist in dem Schulprogramm und in der Unterrichtsorganisation Rechnung zu tragen. Die Schule beteiligt bei der Entwicklung ihres Schulprogramms den Schulträger und den Träger der Schülerbeförderung sowie die Schulen, mit denen sie zusammenarbeitet (§ 25 Abs. 1).

(3) Die Schule überprüft und bewertet jährlich den Erfolg ihrer Arbeit. Sie plant Verbesserungsmaßnahmen und führt diese nach einer von ihr festgelegten Reihenfolge durch.

(4) Die Schule bewirtschaftet ein Budget aus Landesmitteln nach näherer Bestimmung im Haushaltsplan des Landes. Sie kann nach näherer Bestimmung des Kultusministeriums, die der Zustimmung des Finanzministeriums bedarf, Girokonten führen; dabei können Ausnahmen von den Vorschriften über Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72, 75 bis 80 der Landeshaushaltsordnung) zugelassen werden¹.

§ 33

Entscheidungen der Schule

Die Konferenzen, der Schulvorstand und die Schulleitung haben bei ihren Entscheidungen auf die eigene pädagogische Verantwortung der Lehrkräfte Rücksicht zu nehmen.

§ 34

Gesamtkonferenz

(1) In der Gesamtkonferenz wirken die an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten in pädagogischen Angelegenheiten zusammen.

(2) Die Gesamtkonferenz entscheidet, soweit nicht die Zuständigkeit einer Teilkonferenz gegeben ist, über

1. das Schulprogramm,
2. die Schulordnung,
3. die Geschäfts- und Wahlordnungen der Konferenzen und Ausschüsse,
4. Grundsätze für
 - a) Leistungsbewertung und Beurteilung,
 - b) Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie deren Koordinierung,

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Gesamtkonferenz über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule.

§ 38 a

Aufgaben des Schulvorstandes

- (1) Im Schulvorstand wirken der Schulleiter oder die Schulleiterin mit Vertreterinnen oder Vertretern der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler zusammen, um die Arbeit der Schule mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung zu gestalten.
- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulvorstand über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die Umsetzung des Schulprogramms sowie den Stand der Verbesserungsmaßnahmen nach § 32 Abs. 3.
- (3) Der Schulvorstand entscheidet über
1. die Inanspruchnahme der den Schulen im Hinblick auf ihre Eigenverantwortlichkeit von der obersten Schulbehörde eingeräumten Entscheidungsspielräume,
 2. den Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel und die Entlastung der Schulleiterin oder des Schulleiters,
 3. Anträge auf Genehmigung einer besonderen Organisation (§ 23),
 4. die Ausgestaltung der Stundentafel,
 5. Schulpartnerschaften,
 6. die von der Schule bei der Namensgebung zu treffenden Mitwirkungsentscheidungen (§ 107),
 7. Anträge auf Genehmigung von Schulversuchen (§ 22) sowie
 8. Grundsätze für
 - a. die Tätigkeit der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Grundschulen,
 - b. die Durchführung von Projektwochen,
 - c. die Werbung und das Sponsoring in der Schule und
 - d. die jährliche Überprüfung der Arbeit der Schule nach § 32 Abs. 3.
- (4) Der Schulvorstand macht einen Vorschlag für das Schulprogramm und für die Schulordnung. Will die Gesamtkonferenz von den Entwürfen des Schulvorstandes für das Schulprogramm abweichen, so ist das Benehmen mit dem Schulvorstand herzustellen.

§ 38 b

Zusammensetzung und Verfahren des Schulvorstandes

- (1) Der Schulvorstand hat bei Schulen mit
1. bis zu 20 Lehrkräften 8 Mitglieder,
 2. 21 bis 50 Lehrkräften 12 Mitglieder,
 3. über 50 Lehrkräften 16 Mitglieder.
- Dabei beträgt die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte die Hälfte und die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler jeweils ein Viertel der Mitglieder nach Satz 1. Die Anzahl der Lehrkräfte nach Satz 1 richtet sich danach, wie viele vollbeschäftigte Lehrkräfte nötig wären, um den an der Schule von allen Lehrkräften erteilten Unterricht zu übernehmen. Der Schulvorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen auf ja oder nein lautenden Stimmen. Hat eine Schule weniger als vier Lehrkräfte, so kann die Gesamtkonferenz beschließen, die Aufgaben des Schulvorstandes zu übernehmen, sofern sie für die Wahrnehmung dieser Aufgaben ihre Zusammensetzung entsprechend den Sätzen 2 und 3 erweitert.
- (2) Der Schulvorstand an Grundschulen besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte oder der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Erziehungsberechtigten. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten beträgt die Hälfte der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1.

(3) Der Schulvorstand besteht an

1. Abendgymnasien,
2. Kollegs und
3. berufsbildenden Schulen, die überwiegend von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden,

je zur Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 3 kann der Schulvorstand bestimmen, dass auch Vertreterinnen oder Vertreter der Erziehungsberechtigten dem Schulvorstand angehören, deren Anzahl nicht diejenige übersteigen darf, die sich aus Absatz 1 Satz 2 ergibt; die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler vermindert sich entsprechend.

(5) Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte nach Absatz 1 sind die Schulleiterin oder der Schulleiter und die übrigen durch die Gesamtkonferenz bestimmten Lehrkräfte oder pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(6) Es werden gewählt die Vertreterinnen und Vertreter

1. der Erziehungsberechtigten vom Schulelternrat,
2. der Schülerinnen und Schüler vom Schülerrat,
3. der Lehrkräfte und der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Gesamtkonferenz für zwei Schuljahre; dabei haben Stimmrecht nur die Mitglieder der Gesamtkonferenz nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a bis e. Für Personen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 sind auch Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen. Die §§ 75 und 91 gelten entsprechend.

(7) Den Vorsitz im Schulvorstand führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sie oder er entscheidet bei Stimmgleichheit.

(8) Der Schulvorstand kann weitere Personen als beratende Mitglieder berufen.

§ 38 c

Beteiligung des Schulträgers

(1) Der Schulträger wird zu allen Sitzungen des Schulvorstandes eingeladen. Er erhält alle Sitzungsunterlagen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers kann an allen Sitzungen des Schulvorstandes mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Sie oder er nimmt nicht an den Abstimmungen teil.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulträger über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule.

(3) Die übrigen Rechte des Schulträgers bleiben unberührt.

§ 43

Stellung der Schulleiterin und des Schulleiters

(1) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter, die oder der die Gesamtverantwortung für die Schule und für deren Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung trägt.

(2) Die Schulleiterin ist Vorgesetzte und der Schulleiter ist Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen, besucht und berät die an der Schule tätigen Lehrkräfte im Unterricht und trifft Maßnahmen zur Personalwirtschaft einschließlich der Personalentwicklung. Sie oder er sorgt für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Schulordnung.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nicht eine Konferenz oder der Schulvorstand zuständig ist. Sie oder er trifft die notwendigen Maßnahmen in Eilfällen, in denen die vorherige Entscheidung der zuständigen Konferenz, des Schulvorstandes oder des zuständigen Ausschusses nicht eingeholt werden kann, und unterrichtet hiervon die Konferenz, den Schulvorstand oder den Ausschuss unverzüglich.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte; sie oder er hat dabei insbesondere

1. die Schule nach außen zu vertreten,
2. den Vorsitz in der Gesamtkonferenz und im Schulvorstand zu führen,

3. jährlich einen Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel zu erstellen, die Budgets (§ 32 Abs. 4 und § 111 Abs. 1) zu bewirtschaften und über die Verwendung der Haushaltsmittel gegenüber dem Schulvorstand Rechnung zu legen sowie 4. jährlich einen Plan über den Personaleinsatz zu erstellen.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat innerhalb von drei Tagen Einspruch einzulegen,

wenn nach ihrer oder seiner Überzeugung ein Beschluss einer Konferenz, des Schulvorstandes oder eines Ausschusses

1. gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt,
2. gegen eine behördliche Anordnung verstößt,
3. gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstößt oder
4. von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht oder auf sachfremden Erwägungen beruht.

Über die Angelegenheit hat die Konferenz, der Schulvorstand oder der Ausschuss in einer Sitzung, die frühestens am Tag nach der Einlegung des Einspruchs stattfinden darf, nochmals zu beschließen. Hält die Konferenz, der Schulvorstand oder der Ausschuss den Beschluss aufrecht, so holt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung der Schulbehörde ein. In dringenden Fällen kann die Entscheidung vor einer nochmaligen Beschlussfassung nach Satz 3 eingeholt werden. Der Einspruch und das Einholen einer schulbehördlichen Entscheidung haben aufschiebende Wirkung. Die Sätze 1 bis 5 gelten in Bezug auf Entscheidungen, die der oder dem Vorsitzenden einer Teilkonferenz übertragen worden sind, entsprechend.

Staatliche Schulbehörden, Schulinspektion

§ 119

Schulbehörden

Schulbehörden sind

1. das Kultusministerium als oberste Schulbehörde,
2. die Landesschulbehörde als nachgeordnete Schulbehörde.

§ 120

Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Die Schulbehörden haben die Entwicklung des Schulwesens zu planen, zu gestalten und die Schulen und Schulträger zu beraten. Sie nehmen die Aufgaben der schulpsychologischen Beratung wahr.

(2) Die Schulbehörden haben darauf hinzuwirken, dass das Schulwesen den geltenden Vorschriften entspricht.

(3) Die Schulbehörden üben die Fachaufsicht über die Schulen aus.

(4) Eine Schulbehörde kann an Stelle einer nachgeordneten Behörde tätig werden, wenn diese eine Weisung innerhalb einer bestimmten Frist nicht befolgt oder wenn Gefahr im Verzuge ist.

(5) Die Schulbehörden üben die Aufsicht über die Verwaltung und Unterhaltung der Schulen durch die Schulträger, unbeschadet der Befugnisse der Kommunalaufsichtsbehörden, aus.

(6) Die nachgeordnete Schulbehörde ist zuständig, soweit nichts anderes durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift bestimmt ist.

(7) Die oberste Schulbehörde kann im Einvernehmen mit der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde Befugnisse der Schulbehörden auf andere Landesbehörden übertragen.

§ 120 a

Beratung und Unterstützung

Die Schulbehörden gewährleisten die Beratung und Unterstützung der Schulen.

§ 121

Fachaufsicht

(1) Die Fachaufsicht soll so gehandhabt werden, dass die Eigenverantwortlichkeit der Schule (§ 32) nicht beeinträchtigt wird. Auch außerhalb eines Widerspruchsverfahrens (§ 68 der Verwaltungsgerichtsordnung) ist der Schule grundsätzlich Gelegenheit zu geben, die von ihr getroffene Maßnahme vor der Entscheidung der Schulbehörde noch einmal zu überprüfen.

(2) Die Schulbehörden können pädagogische Bewertungen sowie unterrichtliche und pädagogische Entscheidungen im Rahmen der Fachaufsicht nur aufheben oder abändern, wenn

1. diese gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen,
2. bei ihnen von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde oder
3. sie gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen.

§ 123 a

Niedersächsische Schulinspektion

(1) Die Schulinspektion ermittelt als nachgeordnete Behörde der obersten Schulbehörde die Qualität der einzelnen Schulen des Landes und darüber hinaus die Qualität des Schulsystems für Maßnahmen der Qualitätsverbesserung.

(2) Der Schulinspektion obliegt die Durchführung von Schulinspektionen und erforderlicher weiterer Evaluationen zu Einzelaspekten des Schulsystems.

(3) Die Schulinspektion ermittelt die Qualität der einzelnen Schulen auf der Grundlage eines standardisierten Qualitätsprofils. Eine Bewertung einzelner Lehrkräfte findet nicht statt.

(4) Die Ergebnisse werden an die Schule und an die nachgeordnete Schulbehörde übermittelt.

Zweiter Abschnitt

Übergangsvorschriften

§ 178

Überprüfung und Bewertung nach § 32 Abs. 3

Abweichend von § 32 Abs. 3 ist die erste Überprüfung und Bewertung bis zum 31. Juli 2009 und die zweite Überprüfung und Bewertung bis zum 31. Juli 2011 vorzunehmen.

Anlage 3

Rechtsgrundlagen Ganztagschule

§ 23

Besondere Organisation allgemeinbildender Schulen

(1) ¹Allgemeinbildende Schulen mit Ausnahme der Abendgymnasien können als Ganztagschulen geführt werden. ²Eine Ganztagschule ergänzt den Unterricht an mindestens vier Tagen der Woche zu einem ganztägigen Unterrichts-, Förder- und Freizeitangebot; es können auch Ganztagschulen mit einem ganztägigen Unterrichts-, Förder- und Freizeitangebot an drei Tagen der Woche zugelassen werden. ³Die Teilnahme an dem zusätzlichen Förder- und Freizeitangebot ist in der Regel freiwillig. ⁴Unterricht und zusätzliches Förder- und Freizeitangebot sollen acht Zeitstunden an einem Tag nicht überschreiten. ⁵Förderschulen, an denen wegen des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung ihrer Schülerinnen und Schüler ein ganztägiger Unterricht erteilt wird, sind keine Ganztagschulen im Sinne dieser Vorschrift.

(2) ¹An Halbtagsschulen können auch Ganztagschulzüge geführt werden. ²Für diese gilt Absatz 1 Satz 1 bis 4 entsprechend.

(3) ¹Eine besondere Organisation nach den Absätzen 1 bis 2 bedarf der Genehmigung der Schulbehörde. ²Die Genehmigung wird auf Antrag des Schulträgers oder der Schule oder des Schullehrernrats erteilt, wenn ein geeignetes pädagogisches Konzept vorliegt und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen geschaffen sind. ³Ein Antrag der Schule kann nur im Einvernehmen mit dem Schulträger gestellt werden.

§ 63 NSchG Allgemeines -Schulbezirke

(1) Wer in Niedersachsen seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat, ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zum Schulbesuch verpflichtet. Entgegenstehende völkerrechtliche Bestimmungen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

(2) Im Primarbereich legen die Schulträger für jede Schule einen Schulbezirk fest; im Sekundarbereich I können sie für Schulen, erforderlichenfalls für einzelne Bildungsgänge, Schulzweige oder einzelne Schuljahrgänge gesondert, einen Schulbezirk festlegen. Bei der Festlegung ist das Wahlrecht nach [§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2](#) zu beachten. Ist eine Schule auf mehrere Standorte verteilt, so kann für jeden Standort ein eigener Schulbezirk festgelegt werden. Für mehrere Schulen derselben Schulform, die sich an demselben Standort befinden, kann ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt werden. Bieten mehrere solcher Schulen denselben Bildungsgang an, so kann auch für diesen Bildungsgang ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt werden.

(3) Soweit für Schulen Schulbezirke festgelegt worden sind, haben die Schülerinnen und Schüler diejenige Schule der von ihnen gewählten Schulform zu besuchen, in deren Schulbezirk sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sofern sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Sind Schulbezirke für einzelne Bildungsgänge, Schulzweige oder Jahrgänge festgelegt worden, so gilt Satz 1 entsprechend. In den Fällen des Absatzes 2 Sätze 4 und 5 haben die Schülerinnen oder Schüler die Wahl zwischen den Schulen, für die

ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt worden ist. Der Besuch einer anderen Schule kann gestattet werden, wenn

1. der Besuch der zuständigen Schule für die betreffenden Schülerinnen oder Schüler oder deren Familien eine unzumutbare Härte darstellen würden oder

2. der Besuch der anderen Schule aus pädagogischen Gründen geboten erscheint.

(4) Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Schulbezirk

1.einer Ganztagschule mit ganz oder teilweise verpflichtendem Angebot,

2.einer Halbtagschule,

3.einer Hauptschule, einer Realschule oder eines Gymnasiums,

4.einer Oberschule oder

5.einer Gesamtschule

haben, können

- im Fall der Nummer 1 eine Halbtagschule derselben Schulform,
- im Fall der Nummer 2 eine Ganztagschule, soweit sie nicht in einen Ganztagschulzug in dieser Halbtagschule aufgenommen werden können,
- im Fall der Nummer 3 eine Gesamtschule oder eine Oberschule,
- im Fall der Nummer 4 eine Hauptschule, eine Realschule, eine Gesamtschule oder ein Gymnasium und
- im Fall der Nummer 5 eine Hauptschule, eine Realschule, eine Oberschule oder ein Gymnasium

desselben oder eines anderen Schulträgers besuchen.

(5) Schulpflichtigen der ersten sechs Schuljahrgänge darf Privatunterricht an Stelle des Schulbesuchs nur ausnahmsweise gestattet werden.

Anlage 4

Einführung der inklusiven Schule- Rechtsgrundlagen

Der Niedersächsische Landtag hat am 20.03.2012 das Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule vom 23.03.2012 (Nds. GVBl. S. 34) verabschiedet, mit dessen Artikel 1 das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) geändert wurde.

Wesentliche rechtliche Bestimmungen

Im Folgenden werden die für die Schulträger bedeutsamen schulgesetzlichen Bestimmungen zur Einführung der inklusiven Schule aufgeführt:

§ 4

Inklusive Schule

(1) Die öffentlichen Schulen ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang und sind damit inklusive Schulen. Welche Schulform die Schülerinnen und Schüler besuchen, entscheiden die Erziehungsberechtigten (§ 59 Abs. 1 Satz 1).

(2) In den öffentlichen Schulen werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung gemeinsam erzogen und unterrichtet. Schülerinnen und Schüler, die wegen einer bestehenden oder drohenden Behinderung auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden durch wirksame individuell angepasste Maßnahmen unterstützt; die Leistungsanforderungen können von denen der besuchten Schule abweichen. Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung kann in den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören festgestellt werden.

§ 14

Förderschule

(1) In der Förderschule werden insbesondere Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind und keine Schule einer anderen Schulform besuchen. An der Förderschule können Abschlüsse der allgemein bildenden Schulen erworben werden.

(2) Förderschulen sollen gegliedert nach Förderschwerpunkten (§ 4 Abs. 2 Satz 4) geführt werden. In einer Förderschule können Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, in unterschiedlichen Förderschwerpunkten gemeinsam unterrichtet werden, wenn dadurch eine bessere Förderung zu erwarten ist.

(3) Die Förderschule ist zugleich Sonderpädagogisches Förderzentrum. Das Sonderpädagogische Förderzentrum unterstützt die gemeinsame Erziehung und den gemeinsamen Unterricht an allen Schulen mit dem Ziel, den Schülerinnen und Schülern, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, eine bestmögliche schulische und soziale Entwicklung zu gewährleisten.

(4) In der Förderschule können Schülerinnen und Schüler aller Schuljahrgänge unterrichtet werden. In dem Förderschwerpunkt Lernen einer Förderschule **werden** Schülerinnen und Schüler ab dem 5. Schuljahrgang unterrichtet.

(5) § 6 Abs. 3 und 4 sowie § 9 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 178

Überprüfung

Die Landesregierung überprüft bis zum 31. Juli 2018 die Auswirkungen des Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule vom 23. März 2012 (Nds. GVBl. S. 34).

§ 183 c

Übergangsvorschriften zur inklusiven Schule

(1) Die §§ 4 und 14 sind für Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, erstmals auf die Schuljahrgänge anzuwenden, die sich im Schuljahr 2013/2014 im 1. oder 5. Schuljahrgang befinden. Wenn der Schulträger zu den nach Absatz 2 für die inklusive Schule erforderlichen Maßnahmen bereit ist, sind die §§ 4 und 14 bereits im Schuljahr 2012/2013 auf den neuen 1. Schuljahrgang anzuwenden. Im Übrigen sind die §§ 4, 14 und 68 in der bis zum 31. Juli 2012 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Für den Primarbereich ist in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören § 108 Abs. 1 Satz 1 bis zum 31. Juli 2018 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Schulträger zur Errichtung der erforderlichen Schulanlagen, zur Ausstattung mit der notwendigen Einrichtung und zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von inklusiven Schulen nur insoweit verpflichtet ist, als jede Schülerin und jeder Schüler, die oder der auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist, eine Grundschule als inklusive Schule unter zumutbaren Bedingungen erreichen können muss.

(3) Für den Sekundarbereich I ist § 108 Abs. 1 Satz 1 bis zum 31. Juli 2018 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Schulträger zur Errichtung der erforderlichen Schulanlagen, zur Ausstattung mit der notwendigen Einrichtung und zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von inklusiven Schulen nur insoweit verpflichtet ist, als jede Schülerin und jeder Schüler, die oder der auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist,

1. eine Hauptschule oder eine Oberschule, eine Realschule oder eine Oberschule sowie ein Gymnasium oder,

2. soweit Schulträger durch Verordnung nach § 106 Abs. 8 Satz 4 von der Pflicht befreit sind, Hauptschulen, Realschulen oder Gymnasien zu führen, eine Gesamtschule als inklusive Schule unter zumutbaren Bedingungen erreichen können muss.

(4) Abweichend von § 14 Abs. 4 Satz 2 können Schülerinnen und Schüler, die am 31. Juli 2012 den Primarbereich einer Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen besuchen, dort weiter unterrichtet werden, bis sie den Primarbereich verlassen.

(5) Für Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind und die

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 am Ende des Schuljahrs 2012/2013 oder

2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 am Ende des Schuljahrs 2011/2012

eine Integrationsklasse besuchen, kann diese Klasse in den nachfolgenden Schuljahrgängen fortgeführt werden, bis jene Schülerinnen und Schüler den jeweiligen Schulbereich verlassen.

§ 23 Abs. 3 in der bis zum 31. Juli 2012 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden.

Anlage 5

Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Leer

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisverordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365) i. V. m. § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 27. September 1993 (Nds. GVBl. S. 383) zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 20.05.1996 (Nds. GVBl. S. 232) hat der Kreistag des Landkreises Leer in seiner Sitzung am 15.05.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anspruchsberechtigung

(1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Kinder der Schulkindergärten und der Vorklassen sowie gemäß § 114 Abs. 1 S. 2 Nr. 1-4 NSchG besteht ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur nächsten Schule gemäß § 114 Abs. 3 NSchG, wenn der Schulweg die Mindestentfernung i. S. v. § 114 Abs. 2 S. 1 NSchG nach § 2 überschreitet. Für die o. g. Personengruppen werden im weiteren nur die Bezeichnungen SchülerInnen verwendet.

(2) Für SchülerInnen die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch gem. Abs. 1 unabhängig von der Mindestentfernung. Der Nachweis der Beförderungsbedürftigkeit bei vorübergehender Behinderung hat grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Attests zu erfolgen. Der

Landkreis behält sich vor, die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung zu verlangen.

(3) Liegt die nächste Schule außerhalb des Kreisgebietes, ist die Verpflichtung nach Abs. 1 auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt, und zwar auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat; dies gilt nicht im Falle des Besuchs von Sonderschulen mit Ausnahme der Sonderschulen für Lernbehinderte und geistig Behinderte.

(4) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach den Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika für SchülerInnen an allgemeinbildenden Schulen sowie für berufsbildende Schulen durchgeführt werden. Es werden jedoch höchstens die Kosten übernommen, die nach Abs. 3 gezahlt werden. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, Schulfesten u. ä. Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln. Fahrkosten zum Schwimm-, Sport- und sonstigem Fachunterricht oder sonstigen Unterrichtsveranstaltungen sind Wege im internen Schulbetrieb und somit als Sachkosten vom Schulträger zu tragen und keine Schülerbeförderungskosten im Sinne von § 114 NSchG.

(5) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittel besteht der Anspruch nur, wenn der kürzeste Weg zwischen den Haltestellen und der Wohnung der/des SchülerIn bzw. dem nächstgelegenen benutzbaren Hauseingang des Schulgebäudes, der von der/dem SchülerIn besuchten Schule, insgesamt die Mindestentfernung des § 2 überschreitet oder für den gesamten Schulweg in eine Richtung die zumutbare Schulwegzeit gemäß § 3 regelmäßig überschritten wird.

§ 2

Mindestentferngen

(1) Die Schulwegmindestentfernung gem. § 1 Abs. 1 beträgt

(a) für SchülerInnen der Vorklassen und Schulkindergärten, der 1. - 4. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen sowie der Sonderschulen mindestens 2,0 km, der 5. - 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen mindestens 3,5 km,

(b) für Schülerinnen es schulischen Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres sowie der Klasse I derjenigen Berufsfachschulen, die nicht den Realschulabschluß voraussetzen, mindestens 5 km.

(2) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernungen ist der kürzeste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der/des SchülerIn bis zum nächstgelegenen benutzbaren Hauseingang des Schulgebäudes oder des entsprechenden Gebäudes.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis auf Antrag, unabhängig von der in Abs. 1 genannten Mindestentfernung, die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg zu Fuß nach den objektiven Gegebenheiten für die/den SchülerIn besonders gefährlich oder ungeeignet ist. Dies gilt entsprechend für den Weg zur nächsten Haltestelle i. S. v. § 1 Abs. 5. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen keine Gefahren i. S. d. Bestimmung dar. Ob der Schulweg i. S. d. Satzes 1 für die/den SchülerIn besonders gefährlich oder ungeeignet ist, begutachtet die Verkehrssicherheitskommission des Landkreises Leer vor einer endgültigen Entscheidung.

§ 3

Zumutbare Schulwegzeiten

Eine Überschreitung der gemäß § 114 Abs. 2 S. 2 NSchG zu berücksichtigenden Belastbarkeit einer/eines SchülerIn liegt grundsätzlich nicht vor, soweit folgende Schulwegzeiten nicht überschritten werden:

1. bei Schulformen gemäß § 5 Abs. 2 Ziffern 1 a-f und i NSchG für SchülerInnen

a) des Primärbereichs nicht mehr als 45 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung;

b) der übrigen Bereiche nicht mehr als 60 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung;

Die unter a und b genannten Schulwegzeiten finden für SchülerInnen von Sonderschulen, die bereits per Einzelbeförderung gebracht bzw. von der Schule abgeholt werden, keine Anwendung.

2. für SchülerInnen des schulischen Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres und der Berufsfachschulen gemäß § 114 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 NSchG nicht mehr als 90 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.

3. abweichend von Ziffer 1 und 2

- für SchülerInnen an

a) Schulen mit besonderem Bildungsgang, der nicht regelmäßig in der für die/den SchülerIn nächsten Schule angeboten wird, in öffentlicher oder privater Trägerschaft,

b) Ersatzschulen i. S. d. §§ 142 NSchG, Ergänzungsschulen i. S. d. §§ 160, 161 NSchG,

c) Schulen, deren Einzugsbereich das gesamte Kreisgebiet umfaßt,

d) Schulen, die nicht identisch mit den nach Schulbezirkseinteilung zu besuchenden Schulen und für deren Besuch gemäß § 62 Abs. 3 S. 4 NSchG oder gemäß § 137 NSchG eine Genehmigung von der Schulbehörde erteilt wurde,

e) Schulen, die als Folge eines nach § 63 Abs. 4 NSchG in Anspruch genommenen Wahlrechts besucht werden, für den Primärbereich nicht mehr als 60 Minuten, in den übrigen Bereichen nicht mehr als 90 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.

§ 4

Zu benutzende Verkehrsmittel

(1) Die/Der SchülerIn hat das vom Landkreis bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Die Beförderung wird – soweit möglich - im Rahmen des öffentlichen Personalverkehrs durchgeführt. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel und grundsätzlich kein Anspruch auf Mitbeförderung einer Begleitperson.

(2) Bei auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Landkreis bereitgestellten Beförderungsleistung.

(3) Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gem. § 5 eingesetzt werden, wenn Beförderungsmittel gem. Abs. 1 nicht zur Verfügung stehen.

§ 5

Notwendige Aufwendungen

(1) Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die Benutzung des durch den Landkreis bestimmten Beförderungsmittels entstehen.

Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

- bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigen Tarife,
- bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten PKW zusammen für die Hin- und Rückfahrt einer/eines SchülerIn ein Betrag von 0,45 € je Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zweck der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei Mitnahme weiterer SchülerInnen erhöht sich dieser Betrag für jede/n SchülerIn um 0,05 € je Entfernungskilometer, - bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge für die Hin- und Rückfahrt einer/eines SchülerIn ein Betrag von 0,10 € je Entfernungskilometer, - bei der vom Landkreis genehmigten Benutzung eines besonderen Beförderungsmittels für vorübergehend oder dauernd behinderter SchülerInnen die tatsächlich entstandenen notwendigen Kosten, - bei Betriebspraktika bei der Inanspruchnahme eines nicht zum Zweck der Schülerbeförderung eingesetzten Beförderungsmittels bis zur Praktikumsstelle eine Mitfahrpauschale von 0,05 € je Entfernungskilometer. Bei Mitnahme weiterer SchülerInnen erhöht sich dieser Betrag für jede/n SchülerIn um 0,05 € je Entfernungskilometer.

§ 6

Anträge auf Fahrkostenerstattung

(1) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen gem. § 5 für den Schulweg ist bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis geltend zu machen. Anträge, die nach dem 31. Oktober beim Landkreis eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Bei Anträgen auf Fahrkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Die Fahrbelege sind den Anträgen beizufügen. Bescheinigungen von Omnibusunternehmen oder Schulen werden nicht anerkannt.

§ 7

Mitnahme Nichtanspruchsberechtigter

Soweit im Rahmen des sog. Freistellungsverkehrs Buskapazitäten ausreichen, wird die Mitnahme nicht nach § 114 NSchG und dieser Satzung anspruchsberechtigter SchülerInnen sowie die Mitnahme von Kinderspielkreis-, Kindertagesstätten- und Kindergartenkindern gegen Entgelt zugelassen. Das Entgelt ist je angefangenen Monat voll zu entrichten.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.1997 in Kraft, gleichzeitig treten die Richtlinien des Landkreises Leer für die Schülerbeförderung

in der Fassung vom 18.06.1981 außer Kraft.

Schülerzahlen nach Meldedaten für die
Grundschule Overledinger Geest (10) + Rajen (60)

Teilungsgrenze 24 Schüler
Kombiklassen 24 Schüler in 2 Jahrgängen

Jahrgangsstufe Schuljahr Geb.-Jahr	1. Schuljahr Schüler Klasse(n)		Zugang GS Rajen	Zugang Schüler Klasse(n)	2. Schuljahr Schüler Klasse(n)	3. Schuljahr Schüler Klasse(n)	4. Schuljahr Schüler Klasse(n)	Insgesamt Schüler Klassen	Max. Aufnahmekapazität	Auslastung in %
	Prognose	Neu								
2013/14	06/07	32	2		30	2	35	2	234	53,85%
2014/15	07/08	29	2		32	2	29	2	234	51,28%
Zugang										
Neu								Neu		
2014/15		29	2	13	32	2	29	2	234	56,84%
2015/16	08/09	28	2	15	42	2	30	2	234	62,82%
Wechsel	2016/17 Kl. 4 von Rajen						15			
2016/17	09/10	32	2	15	43	2	47	2	234	76,50%
2017/18	10/11	37	2	15	47	2	43	2	234	78,63%
2018/19	11/12	26	1	16	52	3	42	2	234	78,63%
2019/20	12/13	30	2	17	42	2	47	2	234	80,34%
2020/21	13/14	30	2	14	47	2	44	2	234	79,06%
2021/22	14/15	29	2	13	44	2	42	2	234	74,79%
2022/23	15/16	29	2	14	42	2	44	2	234	75,21%
2023/24	16/17	28	2	14	43	2	42	2	234	73,08%
2024/25	17/18	28	2	14	42	2	43	2	234	72,22%

Zugang Rajen (60)

Prognose	Schüler	Zuzug	Inklusion	Gesamt	3.SW Lang	Rajen-Zentrum	Schüler
2014/15	11	3	3	17	-2	-2	13
2015/16	12	3	3	18	-1	-2	15
2016/17	16	3	3	22	-4	-3	15
2017/18	13	3	3	19	-1	-3	15
2018/19	17	3	3	23	-5	-2	16
2019/20	12	3	3	18	-1	0	17
2020/21	12	3	3	18	-2	-2	14
2021/22	12	3	3	18	-3	-2	13
2022/23	12	3	3	18	-2	-2	14
2023/24	12	3	3	18	-2	-2	14
2024/25	12	3	3	18	-2	-2	14

Schülerzahlen nach Meldedaten für die
gemeinsamer Schulberzirk GS Sunderman und Rhaudermoor (20+30)

Teilungsgrenze 24 Schüler
Kombiklassen 26 Schüler in 2 Jahrgängen

15 AUR

Jahrgangsstufe Schuljahr	Geb.-Jahr	1. Schuljahr Schüler	1. Schuljahr Klasse(n)	Zugang	Neu Schüler	2. Schuljahr Schüler	2. Schuljahr Klasse(n)	3. Schuljahr Schüler	3. Schuljahr Klasse(n)	4. Schuljahr Schüler	4. Schuljahr Klasse(n)	Insgesamt Schüler	Insgesamt Klassen	Aufnahmekapazität	Auslastung in %
2013/14	06/07	60	3			52	3	63	4	66	4	241	14	390	61,79%
2014/15	07/08	48	2			60	4	52	3	63	4	223	13	390	57,18%
Zugang	Prognose			Zugang	Neu Schüler	Weiterführung der vorhandenen Klassen am Standort									
2014/15		48	2	15	63	60	4	52	3	63	4	238	14	390	61,03%
2015/16	08/09	38	2	15	53	63	3	60	4	52	3	228	13	390	58,46%
2016/17	09/10	41	2	16	57	53	3	63	3	60	4	233	13	390	59,74%
2017/18	10/11	43	2	16	59	57	3	53	3	63	3	232	12	390	59,49%
2018/19	11/12	41	2	15	56	59	3	57	3	53	3	225	12	390	57,69%
2019/20	12/13	42	2	13	55	56	3	59	3	57	3	227	12	390	58,21%
2020/21	13/14	41	2	15	56	55	3	56	3	59	3	226	12	390	57,95%
2021/22	14/15	40	2	15	55	56	3	55	3	56	3	222	12	390	56,92%
2022/23	15/16	41	2	15	56	55	3	56	3	55	3	222	12	390	56,92%
2023/24	16/17	40	2	15	55	56	3	55	3	56	3	222	12	390	56,92%
2024/25	17/18	40	2	15	55	55	3	56	3	55	3	221	12	390	56,67%

Zugang	GS Rajen (Rajen)	Zugang	Inklusion	Gesamt
Prognose	Schüler	Zuzug		
2014/15	2	8	5	15
2015/16	2	8	5	15
2016/17	3	8	5	16
2017/18	3	8	5	16
2018/19	2	8	5	15
2019/20	0	8	5	13
2020/21	2	8	5	15
2021/22	2	8	5	15
2022/23	2	8	5	15
2023/24	2	8	5	15
2024/25	2	8	5	15

Der Landrat

Jugendamt

Sprechzeiten: Mo.-Fr. 08:30 bis 12:30 Uhr

Landkreis Leer 26787 Leer
Gemeinde Rhauederfehn
Postfach 11 62
26811 Rhauederfehn

Eingegangen Gemeinde Rhauederfehn 05. Juni 2013	
Anlage	Arbeitsvermerk

Kreisverwaltung
Bergmannstraße 37
26789 Leer

Telefon: (04 91) 9 26 - 0
Telefax: (04 91) 9 26 - 91712
E-Mail: info@lkleer.de
www.landkreis-leer.de

Sparkasse Leer Wittmund
BLZ 285 500 00 Konto 803 361

h.r. Kopie AG Schuler

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Mein Zeichen 51.111
Ihr/e Ansprechpartner/in Helena Lennartz
Durchwahl (04 91) 926-1712
Telefax (04 91) 926-91712
persönliche E-Mail helena.lennartz@lkleer.de
Datum 31.05.2013
Thema **16. Fortschreibung Kindertagesstättenbedarfsplanung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Müller, sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen meine Vorschläge für die 16. Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung mit und schicke Ihnen in der Anlage die aktuellen Zahlen zur Entwicklung der Altersgruppen 0 < 3 Jahre und 3 < 6 Jahre in der Gemeinde Rhauederfehn.

Die Zahlen bzgl. der Entwicklung der Altersgruppen habe ich, auf Basis der vom Einwohnermeldeamt der Gemeinde Rhauederfehn zum Stichtag 31.12.2011 übermittelten Daten, mit Hilfe des Bevölkerungsmodells der Hildesheimer Planungsgruppe (Prof. Kolb) errechnet.

Der Jugendhilfeausschuss hat für die Gemeinde Rhauederfehn bisher einen Bedarf an Krippenplätzen in Höhe von 15 % der Altersgruppe festgelegt. Für die Altersgruppe 0 < 3 Jahre (413 Kinder) beträgt die Ausbaustufe aktuell 7,26 %. Durch die Einrichtung der 3. Krippengruppe in der kommunalen Kinderkrippe und einer Krippengruppe im Kindergarten St. Michael Langholt wird kurzfristig die Ausbaustufe von 15% erreicht. Auf Grund der von Ihnen übermittelten Anmeldezahlen sehe ich zurzeit keine Notwendigkeit zur Änderung der Ausbaustufe.

Der Jugendhilfeausschuss hat am 27.02.2008 beschlossen, dass für 90% der Kinder in der Altersgruppe 3 < 6 Jahre ein Bedarf für einen Vormittagskindergartenplatz besteht. Bei zurzeit 444 Kindern in dieser Altersgruppe und 312 Vormittagsplätzen fehlen 88 Vormittagsplätze. Ich weise darauf hin, dass gem. 12 Abs. 1 Nds. KiTaG sich der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung auf einen Platz in einer Vormittagsgruppe richtet und empfehle **dringend weitere Vormittagskindergartengruppen einzurichten**, damit der Rechtsanspruch erfüllt werden kann.

Gemeinde Rhaudefehn											
Altersgruppen		2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22
Krippen-Kinder	0 < 3 J	413	425	424	420	423	427	432	439	447	454
Kindergarten-	3 < 6 J	444	418	401	413	425	424	420	423	427	432
Hortkinder	6 < 12 J	1 058	1 000	965	921	877	850	857	843	825	833
Kinder bis 3 Jahre		2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22
Altersstufenübergreifende Gruppe											
	Kiga Langholt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Kiga Collinghorst	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zwischensumme Altersübergr.Gr.											
Krippe											
	Krippe Rhaudefehn	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30
Zwischensumme Krippe		30	30	30	30	30	30	30	30	30	30
Qualifizierte Tagespflege											
Plätze 0 - 3 J. gesamt		30	30	30	30	30	30	30	30	30	30
Bedarf Quote 15 %											
Plätze für ... Kinder		63	64	63	63	65	65	65	66	67	68
Differenz Plätze		- 33	- 34	- 33	- 33	- 35	- 35	- 35	- 36	- 37	- 38
IN Gruppe mit heilpädagogischem Förderangebot											
Kinder 3 bis 6 Jahre		2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22
Altersstufenübergreifende Gruppe											
	Kiga Collinghorst	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25
	Kiga Langholt	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25
Zwischensumme Altersübergr.Gr.		50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
Kindergartengruppe											
IN	Kiga Collinghorst	96	96	96	96	96	96	96	96	96	96
IN	Kiga Burlage	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28
	Kiga Klostermoor	95	95	95	95	95	95	95	95	95	95
IN	Kiga Rhaudermoor	111	111	111	111	111	111	111	111	111	111
IN	Kiga Langholt	61	61	61	61	61	61	61	61	61	61
	Kiga Backemoor	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25
Zw-summe Kindergartengruppe		416	416	416	416	416	416	416	416	416	416
Qualifizierte Tagespflege											
Plätze 3 - 6 J. ges.		466	466	466	466	466	466	466	466	466	466
Vormittagsplätze ges.		312	312	312	312	312	312	312	312	312	312
Bedarf Vormittagsplätze											
	Quote 3 < 4 J	90%	90,0%	90,0%	90,0%	90,0%	90,0%	90,0%	90,0%	90,0%	90,0%
	Quote 4 < 6 J	90%	90,0%	90,0%	90,0%	90,0%	90,0%	90,0%	90,0%	90,0%	90,0%
Plätze für ... Kinder		400	376	361	372	383	382	378	381	384	389
Differenz ... Plätze		- 88	- 64	- 49	- 60	- 71	- 70	- 66	- 69	- 72	- 77
IN Gruppe mit heilpädagogischem Förderangebot											
Kinder 6 bis 12 Jahre		2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22
Hort											
	Kiga Rhaudermoor	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10

Schülerzahlen nach Meldedaten für die
Grundschule Langholt (50) + KOS (40)

Jahrgangsstufe Schuljahr Geb.-Jahr	1. Schuljahr Schüler Klasse(n)		2. Schuljahr Schüler Klasse(n)		3. Schuljahr Schüler Klasse(n)		4. Schuljahr Schüler Klasse(n)		Insgesamt Schüler Klassen	Aufnahme- kapazität	Auslastung in %	AUR
	25	1	33	2	42	2	33	2				
2013/14 06/07	25	1	33	2	42	2	33	2	133	7	63,94%	8 SFK = 2 Klassen
2014/15 07/08	21	1	25	1	33	2	42	2	121	6	51,71%	9 SFK = 1 Klasse
Zugang Neu 2014/15	Prognose		Zugang Neu Schüler Klasse(n)		14 KOS		15 KOS		Neu			9 SFK = 1 Klasse
2015/16 08/09	30	2	41	2	47	2	57	3	198	10	84,62%	10 SFK = 0 Klassen
2016/17 09/10	34	2	53	3	41	2	47	2	195	10	75,00%	10
2017/18 10/11	24	1	54	3	53	3	41	2	189	10	72,69%	10
2018/19 11/12	31	2	41	2	54	3	53	3	203	11	78,08%	10 Abgang GB 2 AUR
2019/20 12/13	25	1	45	2	41	2	54	3	195	10	62,50%	12 Mensa
2020/21 13/14	27	2	47	2	55	3	41	2	188	9	60,26%	12
2021/22 14/15	27	2	47	2	45	2	55	3	194	9	62,18%	12
2022/23 15/16	27	2	49	3	47	2	45	2	188	9	60,26%	12
2023/24 16/17	26	1	45	2	47	2	47	2	188	9	60,26%	12
2024/25 17/18	26	1	46	2	45	2	49	3	187	9	59,94%	12
	26	1	45	2	45	2	49	3	185	9	59,29%	12

Prognose Schüler	Langholt-Ost	Inklusion	Gesamt	KOS		Klostermoor Nord		3.SW Rajen		Summe
				KOS	Burflage	Nord	Burflage	Rajen	Summe	
2014/15 21	3	6	30	17	4	17	4	2	23	
2015/16 25	3	6	34	16	3	16	3	1	20	
2016/17 15	3	6	24	9	4	9	4	4	17	
2017/18 22	3	6	31	16	7	16	7	1	24	
2018/19 17	3	5	25	11	4	11	4	5	20	
2019/20 19	3	5	27	14	5	14	5	1	20	
2020/21 19	3	5	27	14	4	14	2	2	20	
2021/22 19	3	5	27	14	5	14	3	3	22	
2022/23 18	3	5	26	13	4	13	2	2	19	
2023/24 18	3	5	26	13	5	13	2	2	20	
2024/25 18	3	5	26	13	4	13	2	2	19	
		Bestand	Bestand	16	0	16	0	0	0	
		Bestand	Bestand	14	0	14	0	0	14	
		Bestand	Bestand	15	0	15	0	0	15	

Schülerzahlen nach Meldedaten für die
 Grundschule Burlage (70) + Klostermoor-Süd (ab Friesenstr.) 80

Teilungsgrenze 24 Schüler
 Kombiklassen 26 Schüler in 2 Jahrgängen

4 AUR

Jahrgangsstufe Schuljahr Geb.-Jahr	1. Schuljahr Schüler Klasse(n)		2. Schuljahr Schüler Klasse(n)		3. Schuljahr Schüler Klasse(n)		4. Schuljahr Schüler Klasse(n)		Insgesamt Schüler Klassen	Aufnahme- kapazität	Auslastung in %	
	Schüler	Klasse(n)	Schüler	Klasse(n)	Schüler	Klasse(n)	Schüler	Klasse(n)				
2013/14 06/07	7		8	1	9		4	1	28	2	104	26,92%
2014/15 07/08	14		7	1	8		9	1	38	2	104	36,54%
Zugang												
Neu									Neu			
2014/15	14	1	9	1	8	1	9	1	47	3	104	45,19%
2015/16 08/09	11	1	6	1	7	1	8	1	55	3	104	52,88%
2016/17 09/10	8	1	4	1	12	1	23	1	59	4	104	56,73%
2017/18 10/11	9	1	8	1	17	1	17	1	69	4	104	66,35%
2018/19 11/12	18	1	5	1	23	1	12	1	69	4	104	66,35%
2019/20 12/13	9	1	4	1	13	1	17	1	65	4	104	62,50%
2020/21 13/14	10	1	5	1	15	1	23	1	68	4	104	65,38%
2021/22 14/15	9	1	4	1	13	1	13	1	64	4	104	61,54%
2022/23 15/16	9	1	5	1	14	1	15	1	55	4	104	52,88%
2023/24 16/17	9	1	4	1	13	1	13	1	55	4	104	52,88%
2024/25 17/18	10	1	5	1	15	1	14	1	55	4	104	52,88%

Zugang

Prognose	Schüler	Zugang	Kimmoor-Süd	Inklusion	Gesamt
2014/15	8	1			9
2015/16	4	2			6
2016/17	2	2			4
2017/18	6	2			8
2018/19	4	1			5
2019/20	4	1			5
2020/21	4	1			5
2021/22	4	1			5
2022/23	4	1			5
2023/24	4	1			5
2024/25	4	1			5

**Berechnung für Umsetzung zum SJ 2016/2017
GS Rajen geht nach GS Overledinger Geest.**

GS Rajen wird keiner neuen Nutzung zugeführt, Gebäude wird abgegeben oder abgebrochen.
Folge: Zuwendungen aus KP II sind nach der Verordnung über die Forderungen des Landes bei der Aufgabe von Schulanlagen zurückzuzahlen.
Da eine Berechnung nach der genannten VO nicht möglich ist, wird von einer Rückzahlung der gesamten Zuwendung ausgegangen.

Allerdings nur der Zuwendungen für das Schulgebäude, da von einer weiteren Nutzung der Turnhalle ausgegangen wird.
Aufgrund der Klassengrößen sind in der GS Overledinger Geest nur sehr geringe zusätzliche Personalaufwendungen für das Sekretariat erforderlich.
Der Hausmeister wird nur noch an der GS Overledinger Geest eingesetzt. Es wird lediglich eine "Hilfshausesmeister eingespart."

Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen werden auf neue Schule für Lehr- und Unterrichtsmittel sowie Geschäftsbedarf übertragen

Grundschule	Rajen	Overl.Geest
Anzahl Schüler	60	122
Anzahl Klassen	4	8
Erträge	585,70 €	75,00 €
pro Schüler	6,81 €	0,57 €
pro Klasse	146,43 €	9,38 €
direkte Personalaufwendungen	30.578,73 €	52.469,89 €
pro Schüler	355,57 €	397,50 €
pro Klasse	7.644,68 €	6.558,74 €
Overheadpersonalkosten	44.610,27 €	44.610,27 €
pro Schüler	1.487,01 €	1.487,01 €
pro Klasse	22.305,14 €	22.305,14 €
Sachaufwendungen	48.137,71 €	73.110,00 €
pro Schüler	559,74 €	553,86 €
pro Klasse	12.034,43 €	9.138,75 €
Abschreibung	11.600,00 €	12.000,00 €
pro Schüler	134,88 €	90,91 €
pro Klasse	2.900,00 €	1.500,00 €
Ordentliche Aufwendungen	90.316,44 €	137.579,89 €
pro Schüler	1.050,19 €	1.042,27 €
pro Klasse	22.579,11 €	17.197,49 €
ordentliches Ergebnis	89.730,74 €	137.504,89 €
pro Schüler	1.043,38 €	1.041,70 €
pro Klasse	22.432,69 €	17.188,11 €

Neu	Einsparung bei Abgabe	Übertrag auf neue Schule
182	60	
8	4	
75,00 €	585,70 €	
0,41 €	9,76 €	
9,38 €	73,21 €	
57.469,89 €	25.578,73 €	5.000,00 €
315,77 €	426,31 €	
7.183,74 €	3.197,34 €	
76.492,69 €	44.755,02 €	3.382,69 €
420,29 €	745,92 €	
9.561,59 €	5.594,38 €	
12.000,00 €	11.600,00 €	
65,93 €	193,33 €	
1.500,00 €	1.450,00 €	
145.962,58 €	81.933,75 €	
801,99 €	1.365,56 €	
18.245,32 €	10.241,72 €	
145.887,58 €	81.348,05 €	
801,58 €	1.355,80 €	
18.235,95 €	10.168,51 €	

Einsparung:
ca 25% GS Rajen wg. Turnhalle
Hausmeisterdienst geschätzt
51.450,31 €

Berechnung für Umsetzung zum SJ 2014/2015

Klostermoor (Süd) geht nach Burlage und Konke-Oltmann und Klostermoor (Nord) geht nach Langholt.

Klostermoor werden keiner neuen Nutzung zugeführt, Gebäude wird bis auf die Mehrzweckhalle und dem Jugendtreff abgegeben oder abgerissen. Das Gebäude Konke-Oltmanns-Schule wird einer neuen Nutzung (Kindertagesstätte) zugeführt

Folge: Zuwendungen aus KP II sind nach der Verordnung über die Forderungen des Landes evtl. nur für die Schulanlage Klostermoor zurückzuführen.

Da eine Berechnung nach der genannten VO nicht möglich ist, wird von einer Rückzahlung der gesamten Zuwendung ausgegangen.

Allerdings nur der Zuwendungen für das Schulgebäude, da von einer weiteren Nutzung der Turnhalle ausgegangen wird.

Aufgrund der Klassengrößen sind in Burlage und Langholt nur sehr geringe zusätzliche Personalaufwendungen für das Sekretariat erforderlich.

Der Hausmeister der GS Langholt wird zusätzlich die Schule Burlage übernehmen. Für die Anlage in Klostermoor ist ein geringfügig Beschäftigter erforderlich.

Für die Kindertagesstätte in der KOS ist eine Hausmeisterdienst erforderlich.

Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen werden auf neue Schule für Lehr- und Unterrichtsmittel sowie Geschäftsbedarf übertragen

Grundschule	Burlage	Klostermoor, teilw.(15)	KOS u. Klmoor (15)	Langholt
Anzahl Schüler	38	15	80	122
Anzahl Klassen	2	2	4	8
			0	
Erträge	1.900,00 €	300,00 €	600,00 €	16.523,33 €
pro Schüler	63,33 €	10,00 €	9,23 €	116,36 €
pro Klasse	950,00 €	150,00 €	150,00 €	2.065,42 €
direkte Personalaufwendungen	28.959,23 €	29.674,19 €	43.756,93 €	51.445,55 €
pro Schüler	965,31 €	989,14 €	673,18 €	362,29 €
pro Klasse	14.479,62 €	14.837,10 €	10.939,23 €	6.430,69 €
Overheadpersonalkosten	44.610,27 €	44.610,27 €	44.610,27 €	44.610,27 €
pro Schüler	1.487,01 €	1.487,01 €	1.487,01 €	1.487,01 €
pro Klasse	22.305,14 €	22.305,14 €	22.305,14 €	22.305,14 €
Sachaufwendungen	56.670,59 €	34.755,30 €	51.033,89 €	70.760,54 €
pro Schüler	1.889,02 €	1.158,51 €	785,14 €	498,31 €
pro Klasse	1.416,76 €	17.377,65 €	12.758,47 €	8.845,07 €
Abschreibung	10.400,00 €	6.200,00 €	8.200,00 €	20.180,25 €
pro Schüler	346,67 €	206,67 €	126,15 €	142,11 €
pro Klasse	5.200,00 €	3.100,00 €	2.050,00 €	2.522,53 €
Ordentliche Aufwendungen	96.029,82 €	70.629,49 €	102.990,82 €	142.386,34 €
pro Schüler	3.200,99 €	2.354,32 €	1.584,47 €	1.002,72 €
pro Klasse	48.014,91 €	35.314,75 €	25.747,71 €	17.798,29 €
ordentliches Ergebnis	94.129,82 €	70.329,49 €	102.390,82 €	125.863,01 €
pro Schüler	3.137,66 €	2.344,32 €	1.575,24 €	886,36 €
pro Klasse	47.064,91 €	35.164,75 €	25.597,71 €	15.732,88 €

30

Klostermoor	
Einsparung	65.629,49 €
Klmoor Halle und Jugend 1/3	21.876,50 €
Hausmeisterdienst (geschätzt)	15.000,00 €
Ergebnis	28.752,99 €

Neu Langholt	Einsparung bei Abgabe	Übertrag auf neue Schule
202	80	
8	4	
16.523,33 €	600,00 €	
81,80 €	7,50 €	
2.065,42 €	150,00 €	
56.445,55 €	38.756,93 €	2.400,00 €
279,43 €	484,46 €	
7.055,69 €	9.689,23 €	
74.456,44 €	47.337,99 €	3.695,90 €
368,60 €	591,72 €	
9.307,06 €	11.834,50 €	
20.180,25 €	8.200,00 €	
99,90 €	102,50 €	
2.522,53 €	2.050,00 €	
151.082,24 €	94.294,92 €	
747,93 €	1.178,69 €	
18.885,28 €	23.573,73 €	
134.558,91 €	93.694,92 €	
666,13 €	1.171,19 €	
16.819,86 €	23.423,73 €	

Konke Oltmanns
Einsparung

93.694,92 €

Gesamteinsparung

122.447,91 €

Der Einsparung im Etat der Grundschulen steht ein Zuschussbedarf für die Kindertagesstätte in Höhe von 50.000,- € je Gruppe gegenüber.

Neu Burlage	Einsparung bei Abgabe	Übertrag auf neue Schule
53	15	
3	2	
1.900,00 €	17.123,33 €	
35,85 €	570,78 €	
633,33 €	8.561,67 €	
33.959,23 €	24.674,19 €	1.200,00 €
640,74 €	822,47 €	
11.319,74 €	12.337,10 €	
56.670,59 €	34.755,30 €	0,00 €
1.069,26 €	1.158,51 €	
18.890,20 €	17.377,65 €	
10.400,00 €	6.200,00 €	
196,23 €	206,67 €	
3.466,67 €	3.100,00 €	
101.029,82 €	65.629,49 €	
1.906,22 €	2.187,65 €	
33.676,61 €	32.814,75 €	
99.129,82 €	48.506,16 €	
1.870,37 €	1.616,87 €	
33.043,27 €	24.253,08 €	

rechnerisch

142.201,08 €

<p>Landkreis Leer</p> <p>Eingegangen</p> <p>Gemeinde Rhaderfehn</p> <p>08. Aug. 2013</p>		<p>Kreisverwaltung</p> <p>Der Landrat</p>
Anlage	Arbeitsvermerk	Schulamt

Landkreis Leer 26787 Leer

Sprechzeiten: Mo.-Fr. 08:30 bis 12:30 Uhr

Gemeinde Rhaderfehn

Turnerweg 1
26789 Leer

1. Südwieke 2 a

Telefon: (04 91) 9 26 - 0
Telefax: (04 91) 9 26 - 13 88
E-Mail: info@lkleer.de
www.landkreis-leer.de

26817 Rhaderfehn

Sparkasse Leer Wittmund
BLZ 285 500 00 Konto 803 361

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Ihr/e Ansprechpartner/in

Durchwahl (04 91)

Telefax (04 91)

persönliche E-Mail

Datum

Thema

-II/40-wes

Gerhard Wessels

926-1385

926-1561

gerhard.wessels@lkleer.de

8/2/2013

Raumbedarf der Förderschule Ihren, Außenstelle Langholt

Sehr geehrter Herr Osteresch,

ich komme zurück auf die mit meinem Schulamt geführten Gespräche und teile Ihnen mit, dass die Schule am Patersweg in Ihren in den Förderbereichen Lernen und Geistige Entwicklung unterrichtet.

In der Stammschule in Ihren sind 20 allgemeine Unterrichtsräume vorhanden.

Es ist geplant, eine Mensa sowie Räume für den Ganztagsbetrieb zur Verfügung zu stellen.

Für die Mensa sind 2 Klassenräume sowie 2 Räume für den Ganztagsbetrieb in Abzug zu bringen. Außerdem müssen 1 bis 2 Räume für die pädagogische Betreuung umgebaut werden.

Zur Zeit wird in der Landespolitik diskutiert, die Förderschüler aus dem Bereich Lernen aufsteigend mit der Klasse 5 ab dem Schuljahr 2014/15 nicht mehr in die weiterführenden Schulen wechseln zu lassen sondern diese in den allgemeinen Schulen zu unterrichten. Es bleibt abzuwarten, ob und wann hieraus gesetzliche Regelungen formuliert und wie diese von den Eltern angenommen werden.

Eine Änderung der Gesetzeslage mit dem oben beschrieben Ziel hätte aus Sicht der Schulentwicklungsplanung zur Folge, dass der Förderbereich Lernen an der Schule am Patersweg zeitlich gestreckt auslaufen würde. Da es aus pädagogischen Gründen sinnvoll wäre, nur den kompletten Primarbereich Geistige Entwicklung insgesamt und nicht jahrgangswise aus Langholt abzuziehen und in die Stammschule zurück zu holen, dürfte aus räumlichen Gründen der Förderbereich Lernen dann dort nicht mehr unterrichtet werden.

Unter diesen Annahmen könnte nach meiner Einschätzung die Beschulung des kompletten Förderbereiches Geistige Entwicklung in einem Schulgebäude in Ihren voraussichtlich zu Beginn des Schuljahres 2017/18 bzw. 2018/19 möglich sein.

Seite 2

Bis zu diesem Zeitpunkt sollten die Räume in Langholt für die Beschulung des Primarbereiches im Förderbereich Geistige Entwicklung auf jeden Fall noch genutzt werden können.

Sollten sich keine gesetzlichen Änderungen ergeben und der Förderbereich Lernen wie bisher in der Stammschule in Ihnen unterrichtet werden, würden die Räume in Langholt über diesen Zeitpunkt hinaus für die Schüler des Primarbereiches Geistige Entwicklung benötigt.

Aus den vorstehend genannten Gründen würde der Landkreis Leer es begrüßen, wenn die zurzeit zur Verfügung gestellten Räume bis zum Schuljahr 2017/2018 bzw. 2018/2019 weiterhin genutzt werden könnten.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung



Rüdiger Reske
Erster Kreisrat